



Weinfest und Maibaumsetzen auf dem Altmarkt

Dresdner Frühjahrsmarkt findet vom 25. April bis 18. Mai statt



Heute, am 25. April, 13 Uhr, beginnt der Dresdner Frühjahrsmarkt organisiert vom Amt für Wirtschaftsförderung Dresden. Bis zum 18. Mai bieten 110 Händler täglich von 10 bis 19 Uhr, Freitag und Sonnabend bis 20 Uhr, ihre Waren auf dem Altmarkt an. Im Sortiment sind unter anderem frische Brot- und Backwaren, regionales Obst und Gemüse und Honig vom Imker. Zahlreiche kleine Bier- und Weinläden laden zum Verweilen ein. Riesenrad, Kinderkarussell und eine Kindereisenbahn machen den Marktbesuch auch für die Kleinen zum Erlebnis. „2014 sind mehr Händler als im Vorjahr dabei und nicht nur das Warenangebot ist vielfältig. Ein abwechslungsreiches Programm auf einer neu gestalteten Bühne und interessante Aktionen beleben den Markt zusätzlich. Jedes Wochenende steht unter einem Motto“, erklärt der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert. Zur offiziellen Eröffnung am Sonnabend, 26. April, ab 11 Uhr, setzen die Zimmerleute der Dresdner Innung einen etwa 20 Meter hohen Maibaum (siehe Foto von 2012). Das geschieht auf tradi-

tionelle Weise – mit Hebestangen und Muskelkraft. „Sobald der Baum steht, beginnt der kunstvolle Bändertanz. Dieser alte Brauch wird von 30 internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus 20 verschiedenen Ländern vorgeführt. „Die Tänzerinnen und Tänzer sind Nachwuchswissenschaftler, die in Dresden forschen“, sagt Dirk Hilbert über dieses Engagement.

Mit einem Bierfass-Anstich eröffnet dann Dresdens Erster Bürgermeister Dirk Hilbert gegen 12.15 Uhr offiziell den Dresdner Frühjahrsmarkt 2014.

Erstmals findet im Rahmen des Frühjahrsmarktes der „Sächsische Weinfrühling“ statt. Vom 9. bis 11. Mai präsentieren sich zwölf sächsische Winzer und Weingüter in einem Weindorf und laden zur Jungweinprobe ein. Zum Weinfrühling gelten für den gesamten Frühjahrsmarkt verlängerte Öffnungszeiten: am Freitag, 9. Mai, und Sonnabend, 10. Mai, haben alle Stände von 10 bis 22 Uhr geöffnet.

Am 3. und 4. Mai hält der Markt mit einer Beet- und Balkonpflanzen-Aktion eine bunte Vielfalt

für alle Hobbygärtnerinnen und -gärtner bereit. Es gibt außerdem fachmännische Tipps zu Bepflanzung und Pflege sowie Hilfe bei der Auswahl der richtigen Pflanzen.

Fünf Marktschreier preisen lautstark und mit witzigen Sprüchen zu den gleichnamigen Tagen vom 12. bis 14. Mai ihre Waren an. Die sogenannten „Rappos“ verkaufen Käse, Wurst und Nudeln sowie Blumen und Kekse direkt von der Rampe.

Vom 16. bis 18. Mai steht der Frühjahrsmarkt ganz im Zeichen des 44. Internationalen Dixieland Festivals Dresden. Am Sonnabend, 17. Mai, bespielen „The Old Dixie Bones“, „Henning Munk & Plumperne“ und die „Rivertown Dixies“ die Bühne auf dem Altmarkt. Sie ist Spielstätte der beliebten Jazzmeile, die sich bis zum Hauptbahnhof erstreckt.

Der Dresdner Frühjahrsmarkt hat wie folgt geöffnet: Eröffnungstag, 25. April, von 13 bis 20 Uhr, Montag bis Donnerstag und Sonntag von 10 bis 19 Uhr, Freitag und Sonnabend von 10 bis 20 Uhr und 9. und 10. Mai von 10 bis 22 Uhr.

Foto: Rico Nonnewitz

Dank



Dem im März 2014 erfolgten Aufruf, sich als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer bei der Stadt zu melden, sind viele Dresdnerinnen und Dresdner gefolgt. Sozialbürgermeister Martin Seidel erklärt dazu: „Ich freue mich, dass sich so viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt für dieses Thema interessieren und sich bei uns gemeldet haben. Allen möchte ich an dieser Stelle herzlich für ihre Bereitschaft, sich für andere zu engagieren, danken.“ Die Stadt hatte den Aufruf gestartet, da auf Grund des Betreuungsbedarfes die Zahl der Betreuer schnellstmöglich von 130 auf 150 erhöht werden sollte. Die Betreuer besorgen auf ehrenamtlicher Basis ganz oder teilweise die Angelegenheiten für psychisch kranke oder behinderte Menschen. Innerhalb der letzten Monate hatten sich über 35 Personen bei der Stadt gemeldet. Das Sozialamt wird in der nächsten Zeit den Interessenten eine Betreuungstätigkeit vermitteln.

Beilage



Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Freitag, 2. Mai 2014.

Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Ausschüsse	15
Ausschreibung	
Stellen	15
Auslegung Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen	
Wahl Ausländerbeirat	17
Wahl Europäisches Parlament und Stadtrat und Ortschaftsrat	18
Satzungen	
Schülerförderungskosten	19

Sanierungsarbeiten an der Elbhangstraße

Noch bis zum 26. April ist die Elbhangstraße in Mobschatz voll gesperrt. Das Straßen- und Tiefbauamt lässt hier die Fahrbahn auf einer Länge von 330 Metern zwischen Grünem Weg und Am Berg erneuern. Zuvor saniert die Stadtentwässerung Dresden GmbH die Schächte und deren Abdeckungen. Für den Zeitraum der Sperrung ist eine Umleitung ausgeschildert. Fußgänger können ungehindert die Baustelle passieren. Die Arbeiten führt die Firma STRABAG AG aus. Die Kosten für die Fahrbahnsanierung betragen etwa 59 000 Euro.

Gehweg in Gorbitz wird verbreitert

Die Verkehrssituation an der Kreuzung Uthmann- und Kaufbacher Straße in Gorbitz ist zurzeit vor allem für Fußgänger sehr unübersichtlich. Es gibt längs der Uthmannstraße keinen durchgehenden Gehweg. Daher müssen Fußgänger dort die Straßenseite wechseln. Vor allem bei der Querung vom nördlichen zum südlichen Gehweg ist die Sicht für alle Verkehrsteilnehmer stark eingeschränkt. Ursache ist der lang gestreckte Einmündungsbereich der Kaufbacher Straße. Fußgänger sehen herannahende Fahrzeuge sehr spät und werden auch selbst spät gesehen. Vor allem für viele Kinder, deren Schulweg hier entlang führt, ist dies ein Risikofaktor. Aus diesem Grund richten Arbeiter dort bis voraussichtlich 16. Mai eine Baustelle ein.

Im Zuge der Baumaßnahme verbreitern sie den nördlichen Gehweg so weit, dass querende Fußgänger eine gute Sicht in die nördliche Kaufbacher Straße haben und selbst von herannahenden Kraftfahrern rechtzeitig gesehen werden. Die Fußgängerquerungsstelle wird behindertengerecht ausgebaut. Die Kosten belaufen sich auf etwa 21 000 Euro.

Freie Fahrt auf der Winterbergstraße

Seit dem 17. April rollt der Verkehr auf der Winterbergstraße zwischen Gasanstaltstraße und Borthener Straße im Stadtteil Seidnitz wieder. Die Arbeiten am Straßenbelag sind beendet. Das Straßen- und Tiefbauamt ließ auf einer Länge von 680 Metern die beiden Fahrspuren sowie den Radfahrstreifen erneuern. Die Gesamtkosten für die Leistungen der Stadt betragen rund 305 000 Euro.

Waldheimer Straße wird saniert

Eigentümer sollten sich umgehend melden

Bis voraussichtlich 1. August lässt das Straßen- und Tiefbauamt die Waldheimer Straße zwischen Clara-Zetkin-Straße und Mohorner Straße im Stadtteil Löbtau-Süd sanieren. In der gesamten Zeit ist die Straße für den Verkehr voll gesperrt. Anwohner können ihre Grundstücke und Häuser zu Fuß erreichen. Die Anwohner sind vor Ort bereits informiert worden. Etwa 340 Meter der Straße werden grundhaft ausgebaut und erhalten einen neuen Asphalt. Für den Parkstreifen setzt die beauftragte Firma Wolfgang Hausdorff e. K. das bereits vorhandene Granitgroßpflaster wieder ein. Die Gehwege erhalten diagonal verlegtes Betonpflaster. An den Straßeneinmündungen werden die Bordsteine abgesenkt und die Straßenentwässerung wird erneuert. Koordiniert mit

dem Straßenbau verlegen die Stadtentwässerung Dresden GmbH, die DREWAG Netz GmbH, die Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland AG Leitungen neu oder um.

Das Bauvorhaben liegt im Sanierungsgebiet Dresden-Löbtau und wird mit Städtebaufördermitteln finanziert. Die Kosten von rund 385 000 tragen Bund, Land und Stadt zu je einem Drittel.

Die Stadt bittet alle Eigentümer, welche den nach dem Baugesetzbuch festgelegten Ausgleichsbetrag noch nicht abgelöst haben, sich zeitnah mit dem Stadtplanungsamt Dresden in Verbindung zu setzen, Telefon (03 51) 4 88 36 20, E-Mail: stadterneuerung@dresden.de.

www.dresden.de/verkehrsbehinderung



Baumfällantrag ist ab sofort komplett elektronisch einreichbar

Unter www.dresden.de/baumfaellantrag ist es ab sofort möglich, einen Baumfällgenehmigung vollständig elektronisch zu beantragen. Zur Nutzer-Identifizierung sind dabei der neue elektronische Personalausweis (nPA) und dessen elektronische Identitätsfunktion (eID-Funktion) eingebunden. Für die Nutzung muss die eID-Funktion im neuen Personalausweis aktiviert sein. Außerdem benötigen Nutzer ein spezielles Lesegerät.

Die Landeshauptstadt Dresden hat in den vergangenen Monaten gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen und in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern den Antragsprozess optimiert. Bereits im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen mit Fallmanagementsystem und Formularserver eine zentrale Infrastruktur für die gesamte Stadtverwaltung geschaffen, die nicht nur Druckkosten für die Bürger, sondern auch Erfassungskosten im Amt spart.

Für die Bürgerinnen und Bürger ohne elektronischen Personalausweis verbessert sich mit dem neuen Online-Baumfällantrag ebenfalls die Antragstellung. Die Dateneingabe wurde benutzerfreundlich überarbeitet. Die Druck- und Versandkosten reduzieren sich und der Weg zum Briefkasten oder Amt

fällt weg, wer seinen unterschriebenen Antrag per Fax oder per Mail weiterleitet. Die Beantragung kann aber auch weiterhin formlos an die Stadtverwaltung erfolgen.

„Die Freischaltung des Online-Baumfällantrages mit der eID-Funktion des nPA ist ein erster wichtiger Test für die frühzeitige Umsetzung des E-Government-Gesetzes in Dresden“, erklärt Professor Michael Breidung, Leiter des Eigenbetriebs IT-Dienstleistungen.

Hinweis: Das Fällen von Bäumen ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz von März bis September grundsätzlich nicht gestattet, da Vögel und Kleintiere auf der Suche nach Nistgelegenheiten in Bäumen, Hecken und Sträuchern sind. Doch in manchen Situationen ist das Fällen von Bäumen auch in diesem Zeitraum erforderlich. Auch für größere Schnittmaßnahmen im Kronenbereich oder bauliche Standortveränderungen ist ein Antrag notwendig. Andere Eigentümer wiederum planen bereits jetzt für den kommenden Herbst/Winter Veränderungen an ihrem Gehölzbestand. Immer wenn es sich dabei um geschützte Gehölze handelt, bedarf es einer Genehmigung durch das Umweltamt.

www.dresden.de/baumfaellantrag



Keppbach-Durchlass in Helfenberg wird repariert

Bis zum 30. Mai reparieren Fachleute den Keppbach-Durchlass in Höhe des Eichbuscher Rings 16/18 an der Gabelung Eichbuschweg/Mittelstraße. Während der Bauzeit ist der Eichbuschring an dieser Stelle gesperrt und damit von beiden Seiten eine Sackgasse. Er bleibt aber beispielsweise für Anlieger, Rettungskräfte und Müllabfuhr bis zum Durchlass befahrbar. Fußgänger und Radfahrer können über eine temporäre Fußgängerbrücke gehen und fahren. Die Baukosten betragen rund 55 000 Euro.

Fahrbahn der Budapester Straße wird repariert

Das Straßen- und Tiefbauamt lässt vom 26. April, 7 Uhr, bis zum 27. April, 15 Uhr, in der landwärtigen Richtung der Budapester Straße zwischen Marienstraße und Josephinenstraße, Bushaltestelle Reitbahnstraße, in Altstadt die Fahrbahnschäden beseitigen. Im Bauzeitraum kommt es zu Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Thiendorfer Fräsdienst GmbH beauftragt. Die Kosten betragen etwa 15 000 Euro.

Spaziergang zum Tag des Baumes am 27. April

Zum Tag des Baumes am Sonntag, 27. April, lädt das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen ab 10.30 Uhr zu einem botanischen Spaziergang über den Heidefriedhof, Moritzburger Landstraße 299, ein. Die nun schon traditionelle Führung mit Rolf Brinkel vom Ingenieurbüro für Gartenbau beginnt am Haupteingang des Heidefriedhofs und ist kostenfrei.

erfolgreich • intensiv • schnell • individuell

ABACUS
NACHHILFEINSTITUT

www.abacus-nachhilfe.de
Dresden 0351 - 56 39 274

- Abiturvorbereitung
- Defizite ausgleichen
- Vorbereitung auf Prüfungen
- Wissenslücken schließen

Einzelnachhilfe zu Hause

Motiviert im Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

Kameradinnen und Kameraden erhalten für besondere Leistungen und langjährige engagierte Arbeit Auszeichnungen



Ehrenmitglied. Diese seltene Auszeichnung erhielt Kamerad Helmut Heinz (rechts) aus den Händen des Zweiten Bürgermeisters Detlef Sittel (links).

Foto: Frank Aubrecht

gang 1946. Er entschied sich nach der Lehre für den Eintritt in die betriebliche Freiwillige Feuerwehr. Das war 1964. Und begann eher unspektakulär: „Warum ich zur Feuerwehr gekommen bin? Nachdem ich meine Lehre beendet hatte, begann ich als Laborant in dem Institut für angewandte Physik der Reinstoffe in Dresden. Bereits nach wenigen Wochen wurde ich angesprochen, ob ich nicht Mitglied der Betriebsfeuerwehr werden möchte. Ich fand das sehr spannend. Da damals noch monatlich Altchemikalien in oft nicht unbedeutenden Mengen von der Feuerwehr im Freigelände des Instituts verbrannt wurden, das ist unter jetzigen Verhältnissen unvor-

In Dresden sind in 22 Stadtteilfeuerwehren insgesamt 42 Kameradinnen und 529 Kameraden in den aktiven Abteilungen im Einsatz. Hinzu kommen 470 in den Alters- und Ehrenabteilungen sowie 288 Jungen und Mädchen in den Jugendfeuerwehren.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dresden leisten gemeinsam mit den Angehörigen der Berufsfeuerwehr einen unschätzbaren Dienst. Sie sind immer dann zur Stelle, wenn es gilt, Gefahren von Leben und Gesundheit abzuwenden oder Hab und Gut zu schützen. Gerade das vergangene Jahr hat wieder einmal deutlich gezeigt, wie sehr sich die Dresdnerinnen und Dresdner auf ihre Feuerwehr verlassen können. Die Hochwassertage im Juni 2013 stellten ebenso wie vier Bombenfunde die Dresdner Feuerwehr vor besondere Herausforderungen.

Zur Jahreshauptversammlung der Dresdner Feuerwehr Mitte April erhielten Kameradinnen und Kameraden für besondere Leistungen und langjährige engagierte Arbeit in der Dresdner Feuerwehr eine Auszeichnung. Drei von ihnen werden hier vorgestellt:

■ Neues Ehrenmitglied der Dresdner Feuerwehr

66 Jahre Mitarbeit bei der Dresdner Feuerwehr – das kann Kamerad Helmut Heinz vorweisen. Deshalb ernannte ihn der Zweite Bürgermeister Detlef Sittel zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Dresden – eine



seltene Auszeichnung.

Helmut Heinz ist seit 1948 Angehöriger der Feuerwehr Dresden, Stadtteilfeuerwehr Pillnitz. Er war Leiter der Jugendlöschgruppe, Gerätewart, stellvertretender Wehrleiter und schließlich bis 1990 Wehrleiter. Seit vielen Jahren ist Helmut Heinz Experte auf dem Gebiet der Feuerwehrhistorik und beschäftigt sich intensiv mit der Erforschung der Geschichte der Dresdner Feuerwehr – vor allem in der Zeit des Zweiten Weltkrieges und der Bombardierung Dresdens 1945.

■ **Fast 40 Jahre Betriebsfeuerwehr** Hans-Günther Lindenkreuz ist Jahr-

Ehrenamtliche Kameraden. Der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Andreas Rümpel (links), gemeinsam mit den Kameraden Hans-Günther Lindenkreuz (Mitte) und Ingo Bauernfeind (rechts).

Foto: Frank Aubrecht

stellbar, war das für mich auch noch sehr abenteuerlich. Ich war gerade mal 18 Jahre alt. Ich konnte damals ja nicht ahnen, dass ich in ziemlich kurzer Zeit die Feuerwehr als Wehrleiter übernehmen muss. Meinen ersten Alarm hatte ich allerdings auf der Toilette verpennt, da ich den komischen Hupton im Hause nicht deuten konnte“, erinnert sich Hans-Günther Lindenkreuz.

Zur Jahreshauptversammlung gab es nun die Auszeichnung für treue Dienste nach 50 Jahren. Dazwischen lagen die kommissarische Leitung der Betriebswehr und die offizielle Berufung zum Wehrleiter. 1992, bei Neugründung des Instituts für Festkörper und Werkstofforschung (IFW) blieb die Wehr erhalten und Hans-Günther Lindenkreuz wurde wieder zum Wehrleiter gewählt. 2011 mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit endeten auch 39 Jahre ununterbrochene Wehrleitertätigkeit. Heute ist Kamerad Hans-Günther Lindenkreuz Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Ockerwitz und ständiger Vertreter des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V..

■ 100 Einsätze pro Jahr

Der Wehrleiter der Gorbitzer Stadtteilfeuerwehr, Ingo Bauernfeind wurde 1976 geboren und ist von Beruf angestellter Schornsteinfeger – und seit 1994 ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gorbitz.

„Ich habe Interesse an der Feuerwehr entwickelt durch den beruflichen Bezug zum Brandschutz, durch Gespräche mit Berufskollegen, von denen auch viele in Feuerwehren mitarbeiteten, und andererseits durch den Neubau des Gorbitzer Wehrhauses in meiner Wohnortnähe“, erinnert sich Kamerad Ingo Bauernfeind an seinen Start bei der Feuerwehr.

Er absolvierte die Ausbildungen zum Truppmann/Truppführer 1995, Gruppenführer 1999, Maschinist 2005, Zugführer 2007, Wehrleiter 2009, Verbandsführer 2010, Multiplikator Digitalfunk 2012. Ab 2002 war er stellvertretender Wehrleiter, seit 2009 Wehrleiter. In dieser Zeit erfolgte die umfassende Modernisierung und Renovierung des Wehrhauses und die Umstellung des Fahrzeugparks. Die aktive Abteilung wuchs auf aktuell 42 Mitglieder. Und Ingo Bauernfeind ist noch immer überzeugt bei der Wehr: „Ich bin auch nach 20 Jahren und persönlicher Teilnahme an mehr als 100 Einsätzen pro Jahr noch immer motiviert, mein Ehrenamt auszuführen und habe auch immer noch gute Ideen zur Verbesserung der Abläufe in der Wehr.“ Wichtig ist Ingo Bauernfeind, dass die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr bekannter wird. Schließlich handelt es sich um ein Ehrenamt zum Wohle aller Dresdner.

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 90. Geburtstag

■ am 26. April

Herta Schmalfuß, Leuben
Ingeborg Müller, Loschwitz
Marianne Städter, Plauen

■ am 27. April

Elisabeth Schöne, Blasewitz
Wolfgang Haustein, Plauen

■ am 30. April

Gertraude Seyffarth, Altstadt
Günter Cubasch, Blasewitz

■ am 1. Mai

Charlotte Porsche, Loschwitz
Paula Stamm, Neustadt
Gerda Schurig, Plauen

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 15. April (nachträglich)

Margarete und Horst Pfab,
Loschwitz

Deutsche Bahn will Strecke erneuern

Die Deutsche Bahn, DB ProjektBau GmbH plant die Erneuerung des Streckenabschnittes Dresden-Altstadt–Dresden-Plauen sowie den Neubau des Haltepunktes Dresden-Plauen. Die Ziele des Vorhabens, der Weg dorthin und der aktuelle Planungsstand werden als Auftakt zum Planfeststellungsverfahren in einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Sie findet am Montag, 28. April, 19 Uhr, im Ratssaal des Ortsamtes Plauen, Nöthnitzer Straße 2, statt und dauert rund eineinhalb Stunden. Veranstalter sind die DB ProjektBau GmbH, die auch die Planungen vorstellt, und das Ortsamt Plauen.

Gehweg der Burgsdorffstraße wird repariert

Bis voraussichtlich 24. Mai lässt das Straßen- und Tiefbauamt den Gehweg der Burgsdorffstraße in Trachau erneuern. Auf beiden Seiten des Gehweges finden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten statt. Die Arbeiten dienen der vorsorglichen Verkehrssicherheit für Fußgänger. Der Verkehr wird wechselseitig an der Baustelle vorbei geleitet. Während der Bauzeiten sind die Erreichbarkeit der Grundstücke und das Parken in den Bauabschnitten eingeschränkt. Die Kosten betragen 62 000 Euro. Finanziert wird die Baumaßnahme über das Lokale Handlungsprogramm Ordnung und Sauberkeit.

Europawoche 2014 in Dresden



Vom 3. bis 11. Mai findet in diesem Jahr deutschlandweit wieder die Europawoche statt. Ziel der Europawoche ist es, über die Geschichte der europäischen Integration, die aktuelle Entwicklung sowie die künftigen Herausforderungen für die Europäische Union zu informieren. Meist wird sie rund um den Europatag der Europäischen Union, den 9. Mai, durchgeführt. Am 9. Mai 1950 unterbreitete Robert Schuman, damaliger französischer Außenminister, seinen Vorschlag für ein Vereintes Europa, der als „Schuman-Erklärung“ bekannt wurde und als Grundstein für die heutige Europäische Union gilt. „In der Europawoche werden auch in Dresden wieder viele Veranstaltungen stattfinden, die den Bürgerinnen und Bürgern Europa näher bringen werden. Ich lade Sie herzlich ein, das Programmangebot der verschiedenen Institutionen und Vereine anzunehmen und die eine oder andere Veranstaltung zu besuchen“, erläutert Oberbürgermeisterin Helma Orosz.

■ Am 3. Mai, 16 Uhr, lädt die Deutsch-Polnische Gesellschaft gemeinsam mit der Landeshauptstadt Dresden zum Vortrag „Breslau und Dresden – Wie gehen wir mit der Erinnerung um?“ in den Clara-Schumann-Saal des Kulturhauses, Königstraße 15, mit Prof. Dr. Krzysztof Ruchniewicz, Direktor des Willy-Brandt-Zentrums für Deutschland- und Europastudien der Universität Breslau, ein.

■ Am 5. Mai, 18 Uhr, diskutieren Vertreter aus Politik und Zivilge-

sellschaft zum Thema „Visafrei ins Paradies!? – Zwischen Reisefreiheit und Missbrauch: Herausforderungen durch Roma/Sinti-Migration für Sachsen“. Diese vom Kultur Aktiv e. V. organisierte Veranstaltung findet in der Galerie Treibhaus, Katharinenstraße 11, statt.

■ Am 6. Mai, 18 Uhr, laden der Dresdner Geschichtsverein e. V. und die Landeshauptstadt Dresden zu einem Podiumsgespräch, in das Museumscafé, Stadtmuseum Dresden, Wilsdruffer Straße 2, zum Thema „Mitten in Europa – Dresden vor dem Ersten Weltkrieg“ ein.

■ Am 9. Mai, 17.30 Uhr, führt die Volkshochschule Dresden, Außenstelle Helbigsdorfer Weg 1, den Kochkurs „Alles außer Pizza – Italiens Gourmetküche“ durch. Die Teilnehmer kochen ein Menü, wie es typischer für Italien nicht sein kann.

■ Der Politische Jugendring Dresden lädt am 9. Mai, 19.30 Uhr, zum Vortrag „Europäisches Engagement in Afrika“ ein. Darin werden verschiedene Engagements Europas in den Blick genommen, von militärischen Einsätzen über humanitäre Hilfe bis zu Wirtschaftsverträgen und die Fragen, welche Interessen dahinter stehen und welche Folgen entstehen. Die Veranstaltung findet im Umweltzentrum Dresden, Schützengasse 16–18, statt.

■ Am 12. Mai, 19 Uhr, laden die Volkshochschule Dresden und die Landeshauptstadt Dresden zum Vortrag „Dresdner Partnerstädte stellen sich vor: Die HafenCity Hamburg“, in das Japanische Palais, Palaisplatz 11, ein. Der Hamburger Oberbaudirektor Prof. Jörn Walter stellt das größte innerstädtische Stadtentwicklungsprojekt Europas vor.

www.dresden.de/europawoche



1200 Dresdner putzten die Elbwiesen

Rund 1200 Helferinnen und Helfer reinigten am 12. April die Elbwiesen. Von Cotta bis Kleinzschachwitz befreiten sie das 30 Kilometer lange Ufergebiet von 13 Tonnen Abfällen und Schwemmgut. „Ich freue mich sehr, dass so viele Teilnehmer gekommen sind – 150 mehr als im letzten Jahr. Auch zahlreiche Kinder und Jugendliche waren dabei. Es war ein toller Erfolg“, berichtet der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert. „Ich möchte mich bei allen Helfern für ihre Teilnahme sowie bei den vielen Partnern für ihre Unterstützung bedanken. Das waren unter anderem die DREWAG, die Stadtentwässerung, die Humuswirtschaft, die Johanniter, das Deutsche Rote Kreuz, das Umweltzentrum, die Dresdner Angler sowie Gaststätten aus Pieschen und Leuben.“ Neben den oft anzufindenden Flaschen, Kronkorken und Grillresten fanden die Sammler auch mehrere Reifen, einen Autositz, einen leeren Kraftstofftank und einen Plüschelöwen. Etwa ein Viertel weniger Abfälle als in den vergangenen Jahren kamen dabei zusammen. Zum Einsammeln der Abfälle verbrauchten die Teilnehmer 2500 Müllsäcke sowie rund 1000 Arbeitshandschuhe für Groß und Klein. Als Dankeschön für ihren Einsatz gab es zum Abschluss 1000 Imbissportionen.

Sperrungen zum Oberelbemarathon

Zum 17. Oberelbe-Marathon am Sonntag, 27. April, sind in Dresden wieder verschiedene Straßen und Wege entlang der Laufstrecke nicht nutzbar. Der linkselbische Rad- und Gehweg ab Stadtgrenze Heidenau bis zum Sportpark „Ostragehege“ sowie das Terrassenufer in westlicher Richtung ab Steinstraße bis Abzweig Theaterplatz sind von etwa 8 bis etwa 16 Uhr gesperrt. In der Zu- und Abfahrt der Autofähre Kleinzschachwitz muss zwischen 9 und 13.50 Uhr mit erheblicher Wartezeit an der Laufquerungsstelle gerechnet werden. In dieser Zeit endet die zur Fähre führende Buslinie 88 an der Straßenbahnhalttestelle Kleinzschachwitz. Für den am „Schillerarten“ startenden 10-Kilometer-Lauf wird zwischen 8.30 und 10 Uhr die Tolkewitzer Straße gesperrt. Die Zufahrt zur Messe Dresden und zum Sportpark „Ostragehege“ ist infolge der Sperrung der Pieschener Allee in Höhe des Heinz-Steyer-Stadions ausschließlich über die Magdeburger Straße/Schlachthofstraße möglich.

www.imunixx.de

Ihr IT-Systemhaus für Linux / UNIX / MacOS
Systemadministration und Programmierung

Unsere Produkte: Groupware auf Open Source Basis als Alternative zu Exchange, ERP-System, Voip-Telefonie

imunixx GmbH
Heinrich-Heine-Straße 4
D-01468 Moritzburg

Telefon +49 351. 8 39 75 0
Telefax +49 351. 8 39 75 25
info@imunixx.de | www.imunixx.de

War hier eine Synagoge? Synagogenbauten in Polen

Fotoausstellung des polnischen Künstlers Wojciech Wilczyk

Das Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, zeigt die Fotoausstellung „War hier eine Synagoge? Synagogenbauten in Polen“ des polnischen Künstlers Wojciech Wilczyk.

Polen war lange Zeit das Heimatland für die größten und vitalsten jüdischen Gemeinden der Welt. Nach dem Ersten Weltkrieg lebten dort mehr als drei Millionen Juden.

Der polnische Künstler Wojciech Wilczyk, geboren 1961 in Krakau, fotografierte ehemalige Synagogen und jüdische Gebetshäuser in Polen. Es ist eine einzigartige Dokumentation entstanden, da nur noch wenige Synagogen existieren, die nicht der Zerstörung durch die Nationalsozialisten anheim fielen.

Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg taten ein Übriges: Die jüdischen Gemeinden hatten in Polen mehr oder weniger aufgehört zu existieren. Fast drei Viertel der ehemaligen Synagogen sind jedoch aufgrund der architektonischen Veränderungen kaum wiederzuerkennen. Sie werden als Kino, Kindergarten, Büro, Wohnhaus, La-



Fotodokument. Pyzdry Synagoga, 2007.
Foto: Wojciech Wilczyk

gerhalle, Geschäft, Werkstatthalte, Feuerwehrhaus, Restaurant oder auch als Schwimmbad genutzt. Die Ausstellung des Kraszewski-Museums zeigt 13 eindringliche

Fotos. Sie ist bis zum 11. Mai zu sehen.

■ Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag

13 bis 18 Uhr

■ Eintritt:

vier Euro, ermäßigt drei Euro

Gruppen ab zehn Personen drei Euro

Farbräume ins Monochrome übersetzt

Künstler über ihre Bilder zum Thema „Struktur“ in der Galerie 2. Stock

In der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, ist bis zum 23. Mai die Ausstellung „Struktur“ zu sehen. Die von der Freien Akademie Kunst+Bau initiierte und kuratierte Ausstellung ist die vierte und letzte der einjährigen Reihe „Konkrete Kunst in Dresden“, in der zuvor die Themen „Quadrat“, „Punkt und Linie zur Fläche“ und „Farbe“ zu sehen waren. Die Ausstellung „Struktur“ zeigt Zeichnungen, Collagen, Malerei und Druckgrafik von neun Künstlerinnen und Künstlern verschiedener Generationen, die eine vielfältige künstlerische Sicht auf das Thema Struktur und deren visuelle Modellierungen im Bild verdeutlichen. Einer von ihnen ist Matthias Schroller, der im folgenden Text über sein Material und seine Arbeitsweise schreibt:

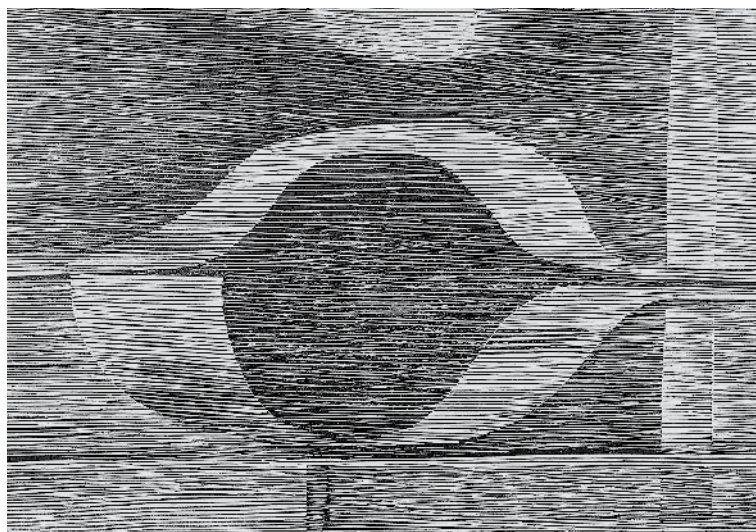
Mir geht es bei meinen Holzschnitten um die Erzielung einer ins Monochrome übersetzten Farbräumlichkeit. Die Faserrichtung des Holzes bestimmt die Ausprägung der Binnenstruktur.

Die Differenzierung der Flächen beruht auf einer Spreizung der Tonwerte, der Kontrastwirkung wie der Verschränkung von hellen und dunklen Bereichen. Die „Farbigkeit“ beruht auf immer mindestens einem Dreiklang. Zum Schwarz der Druckfarbe und dem Weiß des Papiers tritt ein durch die Strukturierung, die Schnitt-Textur

erzeugtes Grau, oft in mehreren Abstufungen. Auch die Schwarz wirkenden und die Weiß wirkenden Partien sind nie extrem polarisiert, da ein jedes Licht Schatten und eine jede Dunkelheit auch etwas Licht enthält.

Ausgestellt. Wieck, Holzschnitt 2014.

Foto: Matthias Schroller



Internationales Kinderchorfestival

Vom 1. bis 7. Mai findet das 5. Internationale Kinderchorfestival statt. Zum 5. Mal kommen Chöre aus verschiedenen Ländern auf Einladung des Philharmonischen Kinderchors zu gemeinsamen Konzerten nach Dresden. Aus der Ukraine, aus Südkorea, Venezuela, Island und voraussichtlich aus Dresdens Partnerstadt Brazzaville werden Chöre erwartet. Die Chormitglieder sind in Gastfamilien untergebracht, Dresdner Schulen kümmern sich um das Rahmenprogramm. Zum Abschlusskonzert in der Frauenkirche stellen alle Chöre ihr sakrales Programm vor, außerdem bringen sie gemeinsam das eigens für das Festival von Lorenz Maierhofer komponierte Stück „The Light of Future“ zum Thema Kinderrechte zur Uraufführung. Das Abschlusskonzert in der Frauenkirche findet am 6. Mai, 20 Uhr statt. Informationen zu Tickets und weiteren Konzertterminen sind im Internet unter www.kinderchorfestival-dresden.de zu finden.

Kulturkalender der Euroregion Elbe/Labe

Der Kultur- und Sportkalender der Euroregion Elbe/Labe für das 2. Quartal 2014 ist erschienen. Die Broschüre gibt einen Überblick über die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in der Euroregion Elbe/Labe von April bis Juni 2014. Aktuelle Veranstaltungshinweise und weitere Informationen zu den im Kalender genannten Veranstaltungen sind auch im Internet unter der Adresse www.euroregion-elbe-labe.eu zu finden.

Die Kalender sind an den Informationsstellen der Rathäuser der Landeshauptstadt, im Bürgerservicebüro, in den Ortsämtern sowie im Stadtarchiv kostenlos zu bekommen.

Gutscheine für Parkeisenbahn ungültig

Wer sich in den Bibliotheken anmeldete, erhielt vor zwei Jahren einen Gutschein für eine Freifahrt mit der Parkeisenbahn. Diese Aktion ist abgelaufen und die Gutscheine haben keine Gültigkeit mehr.

Diese Aktion entstand im Rahmen einer Bildungspartnerschaft mit dem damaligen Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen.

Betriebsruhe an den Brückentagen

Am Freitag, 2. Mai, haben viele städtische Dienststellen und Einrichtungen Betriebsruhe. Während der Betriebsruhe ist nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb möglich. Damit steht nicht das gesamte Leistungsangebot zur Verfügung.

Ausgenommen von der Betriebsruhe sind folgende Organisationseinheiten der Stadt:

- Zentrales Bürgerbüro Altstadt des Bürgeramtes,
- Tierheim Dresden des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes,
- Brand- und Katastrophenschutzamt,
- Einrichtungen im Kultur- und Jugendbereich, wie zum Beispiel Museen und Theater,
- Städtische Bibliotheken,
- Sachgebiete Infektionsschutz/Medizinalaufsicht sowie Umwelt- und Wasserhygiene des Gesundheitsamtes,
- Sachgebiete Straßeninspektionen, Brückeninspektion und Lichtsignalanlagen des Straßen- und Tiefbauamtes,
- Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen,
- Abteilung Standesamt des Bürgeramtes sowie die Abteilung Grundsatz, Statistik und Wahlen. Der amtstierärztliche Rufbereitschaftsdienst im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird trotz der Betriebsruhe sichergestellt.

Die Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten, Freiburger Straße 31, bleibt ebenfalls an den genannten Brückentagen geschlossen. Die Sportobjekte sind davon nicht betroffen.

Lohnsteuerhilfeverein

Lohnsteuerhilfe Alt-Dresden e.V. (Internet: www.lhad.de)

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir
Hilfe bei der Einkommensteuererklärung

Unsere Beratungsbefugnis ist lt. § 4 Pkt. 11 StBerG begrenzt auf Personen wie: Arbeitnehmer/Beamte, Rentner, Arbeitslose – auch mit Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen, wenn diese nicht mehr als 13.000/26.000 € betragen.

Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfevereins:
01277 Dresden, Zwinglstr. 40, Tel.: 2541015
01069 Dresden, Zirkusstr. 2/301, Tel.: 8039530
01109 Dresden, Beim Gräbchen 4, Tel.: 8809956
01129 Dresden, Maxim-Gorki-Str. 69, 8580979

Interessenten als Beratungsstellenleiter
wenden sich bitte direkt an: vorstand@Lhad.de

Dresden Information GmbH meistert Qualitätscheck

Die offizielle Tourismuszentrale der Landeshauptstadt Dresden erhält i-Märke des DTV



Ausgezeichnet. Mariela Merino-Gurri und Christian Borrmann vom Team der Dresden Information freuen sich über die Zertifizierung des DTV.

Foto: Dresden Information GmbH

führerin des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) meint: „Die Dresden Information an der Frauenkirche zählt zu den modernsten Tourist-Informationen in Deutschland. Sie ist bundesweit ein Beispiel dafür, wie sich Tourist-Informationen heute präsentieren sollten.“

Der Landestourismusverband Sachsen e. V. begrüßt das Engagement der Stadt. Der Verband steht allen Touristinformationen im Reiseland beratend zur Seite. „Fast jeder zweite Gast besucht während seines Urlaubs eine Touristinformation“, erklärt Direktor Manfred Böhme. „Ihr Auftritt und Service spielen eine entscheidende Rolle. Sie sollte Türöffner für Stadt und Region sein.“

Die Dresden Information befindet sich in zentraler Lage direkt neben der Frauenkirche, ist an eine Tiefgarage angebunden und funktioniert komplett barrierefrei. Den Mittelpunkt bildet der große Beratungs- und Informationstresen, die touristischen Angebote werden über Prospektwände und interaktive Bildschirme in einem großzügigen Informationsbereich präsentiert. Den Besuchern stehen insgesamt über 300 Quadratmeter Fläche zur Verfügung, dazu gehört auch ein Ruhebereich bzw. Treffpunkt mit Sitzmöglichkeiten und ein kleines Kino, in dem Filme zum Alten und Neuen Dresden gezeigt werden. Auch viele Gästeführer haben den Vorteil der zentralen Lage erkannt und starten ihre Touren jetzt von hier. Zu ihnen gehört Jana Malschewski-Böhm vom Veranstalter Dresden Walks, der nahezu täglich deutsch- und englischsprachige Führungen für Gäste anbietet. „Die Lage der Dresden Information an der Frauenkirche ist für die Erkundung der Altstadt ideal. Viele Gäste buchen ihre Führung ohnehin direkt hier und müssen dann nicht lange nach einem Treffpunkt suchen.“

Die Dresden Information GmbH erhielt am 15. April offiziell die i-Märke überreicht und kann diese dann für drei Jahre führen. Im Jahr 2017 steht eine erneute, umfangreiche Überprüfung an.

Der Deutsche Tourismusverband e. V. (DTV) hat die Dresden Information offiziell mit der i-Märke ausgezeichnet. Ein knappes Jahr, nachdem das Unternehmen das Tourismusgeschäft offiziell im Auftrag der Stadt übernommen hat, wurde das Qualitätssiegel erreicht.

Die Auszeichnung können ausschließlich Touristinformationen erhalten, die über eine sehr gute Beratungsqualität verfügen, umfangreiche touristische Informationen und zusätzliche Dienstleistungen für Gäste anbieten. Die Servicestandards für die i-Märke hat der DTV bundesweit festgelegt.

Der DTV prüfte in einem ersten Schritt Grundvoraussetzungen wie Infrastruktur, Qualifizierung des Personals und Service. Danach erfolgte ein umfassender Qualitätscheck vor Ort, bei dem Ausstattung, Informationsangebot und personeller Service, darunter fremdsprachige Kompetenz und Qualität der Beratung, detailliert geprüft wurden.

Lars Knüpfer, Geschäftsführer

der Dresden Information GmbH, freut sich über das Ergebnis des Prüfverfahrens: „Die Zertifizierung ist für uns ein guter Ansporn. Besonders freut uns, dass wir bereits nach den neuen verschärften DTV-Standards von 2014 geprüft wurden. Wir wollen auch in Zukunft ein verlässlicher Partner für die Besucher, die Landeshauptstadt Dresden und die Tourismuswirtschaft der Region sein.“

Auch für Helma Orosz, Oberbürgermeisterin der Stadt Dresden, ist die i-Marken-Zertifizierung der Dresden Information ein wichtiger Schritt: „Die Dresden Information hat in der Qualität des touristischen Service neue Maßstäbe gesetzt. Der Standort an der Frauenkirche ist modern ausgestattet und bestens gelegen, die Arbeit des Teams erfährt viel Lob. In Form eines echten Besucherzentrums im Herzen von Dresden wird hier die Vielfalt der Stadt und der Regionen ringsum präsentiert.“

Claudia Gilles, Hauptgeschäfts-

Wichtige Informationen in Vorbereitung auf die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen, bei der neben dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden auch die Ortschaftsräte gewählt werden, statt. Außerdem werden am selben Tag die Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählt. Stadtrat, Ortschaftsräte sowie die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wichtige Informationen sollen im Vorfeld bei der Klärung von auftretenden Fragen helfen:

■ Versand der Wahlbenachrichtigungen

■ Wahlberechtigung zur Kommunalwahl

Wahlberechtigt zur Kommunalwahl ist jeder Deutsche und auch jeder andere Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Dresden – für die Ortschaftsratswahlen in der Ortschaft – wohnt und nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

■ Wahlberechtigung zur Europawahl

Wahlberechtigt zur Europawahl ist neben jedem Deutschen auch jeder Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In Dresden können alle Bürgerinnen und Bürger, die im Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt eingetragen sind, wählen. Das sind zum einen die deutschen Wähler mit Hauptwohnsitz in Dresden, aber auch diejenigen ausländischen EU-Bürger, die sich bei den Europawahlen 1999, 2004 oder 2009 in Deutschland registriert haben und nun in Dresden mit

Hauptwohnsitz wohnen.

Wer erstmals als EU-Bürger in Deutschland an der Wahl teilnehmen möchte und mit Hauptwohnsitz in Dresden wohnt, muss einen Antrag bei der Stadtverwaltung stellen. Der Antrag kann noch bis zum Sonntag, 4. Mai 2014, schriftlich an das Wahlamt, AG Wählerverzeichnis, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden gerichtet werden.

Die betroffenen EU-Bürger wurden bereits Ende März schriftlich hierüber informiert. Das Antragsformular ist auch im Internet unter www.bundeswahlleiter.de abrufbar und in allen Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden erhältlich.

■ Versand der Wahlbenachrichtigungen

Jeder Wahlberechtigte erhält eine schriftliche Wahlbenachrichtigung im A4-Format als Brief. Für die Kommunal- und Europawahlen wird ein gemeinsamer Brief verschickt. Bis spätestens 4. Mai 2014 werden alle Wahlbenachrichtigungen zugestellt, der Versand beginnt am 25. April 2014.

Mit der Wahlbenachrichtigung wird jeder Wahlberechtigte darüber informiert, für welche der Wahlen das Wahlrecht besteht und in welchem Wahllokal er am Wahltag seine Stimme abgeben kann. Die Dresdnerinnen und Dresdner können die Lage ihres Wahllokals auch ab dem 5. Mai 2014 im Internet abrufen. Dazu wird im Themenstadtplan ein Wahllokalfinder eingerichtet, erreichbar über die Internetseite www.dresden.de/wahlen.

Wer bis zum 4. Mai 2014 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Bürgertelefon 4 88 11 20 oder nimmt Einsicht in das Wählerverzeichnis. Nur so kann er sicher sein, dass er sein Wahlrecht am Wahltag auch ausüben kann.

■ Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte kann Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen, um dort die zu seiner Person gespeicherten Daten zu überprüfen und ggf. die Berichtigung beantragen. Die Daten anderer Personen kann nur einsehen, wer Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis liegt



Dresden geht wählen

vom 5. Mai bis 9. Mai 2014, 18 Uhr, im Briefwahlbüro, Theaterstraße 11–13, 1. Etage, Raum 100, montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr aus. Nur in dieser Zeit kann Einspruch eingelegt bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden.

■ Briefwahl und Barrierefreies Wählen

■ Briefwahlantrag

Wer am Wahltag sein Wahllokal nicht aufsuchen möchte oder verhindert ist, kann einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Mit dem Wahlschein kann der Wahlberechtigte an der Briefwahl teilnehmen oder in einem anderen Wahllokal am Wahltag wählen, wenn dieses zum eigenen Wahlkreis gehört.

Wahlberechtigte sollten den Antrag auf Briefwahl am besten

■ schriftlich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung,

■ im Briefwahlbüro oder

■ ab sofort über das Online-Antragsformular auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/wahlen stellen.

■ Briefwahlunterlagen

Der Versand der Briefwahlunterlagen für die Europa- und Kommunalwahlen beginnt ab 28. April 2014.

Die Briefwahlunterlagen bestehen für die Europawahl aus

■ dem amtlichen weißen Stimmentzettel,

■ einem amtlichen blauen Stimmentzettelumschlag,

■ einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der als Kombination mit dem Wahlschein hergestellt ist (Auf ihm ist die Anschrift aufgedruckt, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.),

■ und einem Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Kommunalwahlen bestehen die Briefwahlunterlagen aus

■ dem amtlichen gelben Stimmentzettel.



zettel für die Stadtratswahl,

■ ggf. dem amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl

■ dem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen

■ dem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, der als Kombination mit dem Wahlschein hergestellt ist (Auf ihm ist die Anschrift aufgedruckt, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.),

■ und einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Damit der Wahlbrief rechtzeitig bis zum Wahltag, 18 Uhr, eingeht, sollte er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens am Donnerstag vor der Wahl, 22. Mai 2014, über die Deutsche Post AG abgeschickt werden. Der Rückversand der amtlichen Wahlbriefe erfolgt kostenfrei über die Deutsche Post AG.

■ **Sofort-Briefwahl**

Die Sofort-Briefwahl ist im Briefwahlbüro ab dem 28. April 2014 möglich.

■ **Briefwahlbüro**

Stadthaus

Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden,

1. Etage, Raum 100

■ **Öffnungszeiten**

vom 28. April bis 23. Mai 2014, Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr. Am gesetzlichen Feiertag, 1. Mai 2014, bleibt das Briefwahlbüro geschlossen.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei über den Eingang Theaterstraße 13 zu erreichen.

■ **Abholung von Briefwahlunterlagen für andere**
Wahlberechtigte müssen ihre Briefwahlunterlagen nicht selbst im Briefwahlbüro abholen, sondern können auch einen anderen damit beauftragen.

Der Wahlberechtigte muss hierzu die auf der Rückseite seiner Wahlbenachrichtigung aufgedruckte Vollmacht ausfüllen und unterschreiben. Derjenige, der die Unterlagen abholt, darf insgesamt nur Briefwahlunterlagen für höchstens vier Wahlberechtigte entgegennehmen. Dies und den Erhalt der Unterlagen muss er auf der Wahlbenachrichtigung des Wahlberechtigten schriftlich bestätigen. Die Wahlbenachrichtigung des Wahlberechtigten, der die Unterlagen abholen lässt, muss deshalb ins Briefwahlbüro mitgebracht werden.

■ **Barrierefreie Wahllokale**

Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden ist in 360 Wahlbezirke

aufgeteilt. Zu jedem Wahlbezirk gehört ein Wahlraum, in dem die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag ihre Stimme abgeben.

Von den 360 Wahllokalen sind zur Europa- und Kommunalwahl 201 barrierefrei zugänglich.

Wählerinnen und Wähler mit Mobilitätseinschränkungen, die am Wahltag wählen möchten und deren Wahllokal nicht barrierefrei ist, können mit einem Wahlschein in einem anderen – barrierefreien – Wahllokal ihres Wahlkreises wählen. Wer auch für die Ortschaftsratswahl wahlberechtigt ist, kann den Ortschaftsrat aber nur in einem Wahllokal in seiner Ortschaft wählen.

Der benötigte Wahlschein kann am besten schriftlich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, im Briefwahlbüro oder ab sofort über das Online-Antragsformular auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/wahlen beantragt werden. Der Wahlschein muss unbedingt zur Wahl in das Wahllokal mitgebracht werden.

Eine Übersicht über die barrierefrei zugänglichen Wahllokale ist ab Mitte Mai im Internet unter www.dresden.de/wahlen zu finden. Auch die Wahlbenachrichtigung

informiert, ob das eigene Wahllokal barrierefrei ist.

■ **Barrierefreies Wählen für Blinde und Sehbehinderte**

Hilfsmittel für die Europawahl erhalten blinde und sehbehinderte Wähler über den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V., Telefon (03 51) 8 09 06 11, E-Mail: info@bsv-sachsen.de, www.bsv-sachsen.de. Die Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Wahlbenachrichtigung unten links zu finden.

Alternativ dürfen die Wähler eine Hilfsperson, zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes, mit in die Wahlkabine nehmen. Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen des Wählers kennzeichnen und die Kenntnisse, die sie dabei erlangt, geheim halten.

25. Mai 
Europa- und Kommunalwahlen
Infos unter 4 88 11 18 oder
www.dresden.de/wahlhelfer
Wahlhelfer gesucht
Erfrischungsgeld wird
je nach Funktion gezahlt.

Feiern Sie mit uns Geburtstag ...

Vitanas



... 10 Jahre Vitanas Senioren Centrum Am Blauen Wunder

- Wohnen mitten im Leben
- Pflege mit höchster Qualität
- Betreuung von Menschen mit Demenz
- Umsorgen mit Herz
- Kulturell eingebunden

Wir laden Sie herzlich ein, uns am 9. Mai ab 9.30 Uhr kennenzulernen.
Mit der höflichen Bitte, sich anzumelden.

Vitanas Senioren Centrum Am Blauen Wunder

Schillerplatz 12 | 01309 Dresden

☎ (0351) 25 82 - 0 | www.vitanas.de





Der Elberadweg wartet

Vorher noch schnell zum Fahrradcheck in die Werkstatt

Nach einem langen und kalten Winter gibt es nichts Besseres als sich auf das Fahrrad zu schwingen und mit den Lieben eine Radtour auf dem Elberadweg zu unternehmen. Doch Halt - haben wir da nicht etwas vergessen? Genau wie das Auto braucht auch der Drahtesel nach dem Winter eine gründliche Überholung.

Der Fahrradmechaniker wird sich zuerst bei der Inspektion die sicherheitsrelevanten Bauteile wie Fahrwerk, Bremsen, Laufräder oder Schaltung anschauen. Regelmäßig müssen beispielsweise die Bremsen entlüftet werden. Außerdem prüft der Mechaniker, wie weit man die Handbremse zum Lenker ziehen kann. Etwa ein Drittel sollte man den Hebel ziehen können, dann muss die Bremse fest sein. Falls die Bremse erst richtig wirkt, wenn ganz durchgedrückt wurde, muss an den Nachstellschrauben justiert werden. Beachtung erfahren, sollte, auch die Kette des Fahrrads. Als Faustregel gilt, dass die Kette etwa aller drei Monate nachgeölt werden muss. Dringend regelmäßig überprüft werden, muss auch die Gangschaltung bei der Durchsicht. Ist das Fahrrad nach dem Abstecher

in die Werkstatt wieder top in Schuss, kann es losgehen mit der Tour auf dem Elberadweg. Wer es nicht rechtzeitig schafft sein Fahrrad überprüfen zu lassen, kann sich im Stadtgebiet auch eins ausleihen. Ganz sportliche Radler können sich auf die Tour von Meissen bis nach Pirna machen. Durch Radebeul und am Dresdner Elbufer entlang, bieten sich allerhand tolle Aussichten. Für weniger geübte Radler bietet sich auch eine Tour auf dem Dresdner Elberadweg zum Blauen Wunder an. Diese Strecke ist rund sechs Kilometer lang.

Startpunkt für diese Tour ist die Carolabrücke in der Altstadt. Hier beginnt der Elberadweg am Ende des Parkplatzes und führt unter der Albertbrücke hindurch. Am Samstag lohnt sich dort ein Zwischenstopp, denn am Vormittag findet regelmäßig ein Trödelmarkt statt. Auch eine schöne Idee für eine Pause beim Radeln ist der Biergarten in Johannstadt. Steigt man wieder auf das Fahrrad, lässt sich auf der gegenüberliegenden Seite das historische Wasserwerk Saloppe entdecken. Oberhalb des Wasserwerks lohnt sich auch ein Besuch der gleichnamigen Sommerwirtschaft. Auf

Auf der Strecke von Dresden nach Pirna: Wer seinen müden Beinen eine Pause gönnen möchte, kann auch auf Dampfer, S-Bahn oder den Bus umsteigen.

Foto: Tourismusverband Sächsisches Elbland

gleicher Elbseite gelegen befinden sich drei prachtvolle Paläste aus dem 19. Jahrhundert. Das erste ist Schloss Albrechtsberg. Es wurde 1852 für den preußischen Prinzen Albrecht als Exil gebaut. Daneben liegt das Lingnerschloss, das ebenfalls Mitte des 19. Jahrhundert erbaut wurde.

Das dritte Schloss Eckberg wurde im englischen Tudorstil erbaut. Folgt man nun weiter der sanften Flußbiegung, zeigt sich in der Ferne schon die imposante Stahlkonstruktion des „Blauen Wunders“. Im Biergarten „Schillergarten“ lässt sich dann herrlich der Frühling genießen, bevor es auf dem frisch aufgemöbelten Fahrrad wieder nach Hause geht.

Infos unter www.elberadweg.de

FAHRRADVERLEIH und geführte Fahrradtouren



Roll On Dresden

Königsbrücker Str. 4a /

Albertplatz

Mobil: 0152 22673460

Email: info@rollondresden.de

www.rollondresden.de

- Wir vermieten Fahrräder der gängigsten Marken, abgestimmt auf Ihre persönlichen Vorlieben, ebenso Zubehör wie Radtaschen, Körbe oder Anhänger
- Zentral gelegen am Albertplatz. City-Räder, Trekking/Tourenräder, Mountainbikes oder Elektro-Räder (e-bikes) sowie Kinder-Räder stehen zur Vermietung bereit
- Eine Anlieferung bzw. Abholung von einem anderen Ort organisieren wir für Sie
- Radrückgabe, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!

fuchshöhl Restaurant Punjabi Haveli Indische & italienische Spezialitäten

Termine Indischer Brunch

von 11 bis 14:30 Uhr

24. und 25. Mai 2014

28. und 29. Juni 2014

Öffnungszeiten

täglich ab 11 Uhr

Dienstag Ruhetag

Inhaber: Nishan Singh Multani

Telefon: 03521 - 476 997

Hohlweg 7 | 01662 Meißen

Mail: info@fuchshoehl.de

www.fuchshoehl-restuarant.de

Unser ganzjähriges Angebot:

- Lieferservice
- Catering und Partyservice
- Fuchshöhl-Märchenzimmer



Guter Rat für gutes Rad

2radHenke

Mo-Fr 9-18 / Sa 9-12

01277 Dresden/Striesen · Glasewaldstraße Ecke Augsburger
Tel./Fax 0351 - 310 42 01 · www.2radHenke.de





Foto: Petra Bork | pixelio.de

Alles neu macht der Mai

Mit dem Auto zum Frühjahrs-Check

Die Wohnung strahlt und blinkt. Die Frühjahrsdiät läuft auf Hochtouren. Doch eines wird beim „Alles neu macht der Mai-Feeling“ gern vergessen:

das Auto. Der eigentlich viel geliebte fahrbare Untersatz wird oft nicht genug gepflegt. Also schnell zum Frühjahrscheck in die Werkstatt fahren.

Über den Winter haben sich im Innenraum sicher jede Menge festgetrockneter Schmutz, Rollsplitt und Kekskrümel angesammelt. Als ersten Schritt beim Frühjahrsputz im Auto saugt man am besten den Fußraum des Fahrzeuges gründlich aus, um altes Streugut und Schmutz zu entfernen. Die Autoexperten prüfen beim Check, ob es im Fahrzeuginnenraum Probleme mit zu hoher Luftfeuchtigkeit gibt. Ist das der Fall, kann man im Fachhandel spezielle Geräte zur Entfeuchtung der Luft kaufen. Diese beugen ewig beschlagenen Scheiben, klammen Sitzbezügen und nassfeuchtem Geruch vor.

Lampen nicht vergessen

Auch außen am Auto gibt es jede Menge zu tun. Nach einer gründlichen Reinigung empfehlen Experten, die Außenhaut des Autos, den Unterboden und die Scheiben, versiegeln zu lassen. Die Waschstraßen bieten dafür spezielle Reinigungsprogramme an. Minimale Schäden in der Außenhaut des Fahrzeugs werden geschlossen und so haben es Schmutz oder Wasser schwerer, in den Lack einzudringen. Außerdem beugt man so der Entstehung von Rost vor.

Die Jahreszeiten Herbst und Winter waren eine Dauerbelastung für die Beleuchtung am fahrbaren Untersatz. Nach diesem Stresstest für die Lampen sollte man diese beim Frühjahrs-Check nicht vergessen. Die Mechaniker in der Werkstatt prüfen, ob alle Lampen überhaupt gehen und ob Scheinwerfer und Heckleuchten unbeschädigt sind. Profis empfehlen, vor allem den Scheinwerfern eine besondere Beachtung zu schenken. Steinschlag, Splitt und eisige Temperaturen könnten eventuell Risse an den Abschlusscheiben hinterlassen haben. Schon feinste Schäden lassen Wasser und Schmutz durch und zerstören so auf Dauer den Reflektor. Diese kleinen Risse beeinträchtigen den Lichtwurf auf die Straße und verschlechtern somit die Sicht. Leuchtet das Licht nur noch trüb aus dem Schein-

KAROSSERIEBAU und FAHRZEUGSERVICE
TROMPTER
Meisterbetrieb



- Autoglasservice
- Unfallinstandsetzung
- Achsvermessung
- Schadensregulierung
- Karosserietuning
- Oldtimerrestauration
- Autovermietung

Spenerstraße 35
01309 Dresden
Telefon: 0351 / 314 49 90
Fax: 0351 / 314 49 91
Funk: 0172 / 797 70 97
info@karosseriebau-trompter.de
www.karosseriebau-trompter.de

KOMPLETTAUFBEREITUNG

- Vor- und Handwäsche
- Motorwäsche mit Versiegelung
- Lackaufbereitung mit Versiegelung
- Ausbesserung kleiner Lackschäden
- Innenaufbereitung

statt 189 € nur **120 €**

* GUTSCHEIN IST GÜLTIG BIS 30.06.2014. NICHT KOMBINIERBAR. PREIS IST GÜLTIG NUR FÜR PKW.

Dresden-Laubegast: Österreich Str. 93, 01279 Dresden, Tel. 0351-25 44 90
Dresden-Striesen: Tittmannstr. 6, 01309 Dresden, Tel. 0351-310 05 19
Pirna-Copitz: Äußere Pillnitzer Str. 17, 01796 Pirna, Tel. 03501-560 40

zobjack.de
fb.com/zobjack

zobjack
AUTOHAUS
Dresden und Pirna

Besser fahren mit Zobjack.

BERTHOLDT GMBH

WIR BRINGEN IHR AUTO WIEDER AUF DIE RÄDER.



0351 - 25 93 80
www.identica-bertholdt.de

DIE KAROSSERIE- UND LACKEXPERTEN **IDENTICA**

werfer lohnt sich auch bei älteren Fahrzeugen noch die Nachrüstung auf Upgrade-Scheinwerfer mit moderner Lichttechnik. Ein besseres Licht leistet einen großen Beitrag für die Verkehrssicherheit.

Der Mechaniker wird beim Frühjahrs-Check auf jeden Fall einen Rundgang um das Auto machen, um alle Lampen einzeln zu prüfen. Er wird die Motorzündung, das Abblendlicht und die Warnblinker einschalten und den Rückwärtsgang einlegen. Nun sollten alle Lichter brennen. Auch die seitlichen Blinker müssen geprüft werden. Nicht vergessen werden darf das Standlicht. Bei eingeschalteten Scheinwerfern ist dieses Licht manchmal schwer zu erkennen.

Tag der Elektromobilität

Wer sich neben seinem eigenen Auto für moderne, elektronisch angetriebene Autos interessiert,

der sollte sich den 26. April dick in den Kalender eintragen. Die Drewag lädt alle Interessierten zum Tag der Elektromobilität auf den Vorplatz des World Trade Centers ein. Sie wollten schon immer einmal ein Elektroauto testen? An diesem Tag erfahren Sie alles rund um das Thema Elektromobilität und testen ein Elektroauto vor Ort. Fragen zu verschiedenen Lademöglichkeiten der Fahrzeuge beantworten Ihnen die Experten vor Ort. Die Drewag veranstaltet den Elektromobilitätstag anlässlich des Tages der erneuerbaren Energien. Dieser Tag ist eine deutschlandweite Initiative, die 1996 durch die Stadt Oederan ins Leben gerufen wurde. Er findet immer am Jahrestag der Reaktor-katastrophe in Tschernobyl statt und präsentiert die verschiedenen Nutzungsarten einer nachhaltigen Energiewirtschaft.

www.drewag.de

Tag der Elektromobilität

**Samstag, 26. April 2014,
10.00–14.00 Uhr am DREWAG-Treff
Ecke Freiburger/Ammonstraße**

Elektroautos testen

- Testen Sie unsere E-Bikes.
- Lassen Sie sich durch unsere Fachleute die Ladetechnik erklären.
- Auch die Kinder haben die Möglichkeit, mit kleinen E-Autos zu fahren.

Mehr Infos unter www.drewag.de



**Eine Gemeinschaftsveranstaltung
mit Lokale Agenda 21 für Dresden e. V.**

Autoservice Laubegast
Wartung · Reparatur · Elektrik · Karosserie · Lack · Reifen

Durchführung sämtlicher
Reparatur- und Servicearbeiten
an allen Fahrzeugtypen und
Marken.

ASL – Autoservice Laubegast
Inh.: Uwe Leciejewska
Österreicher Str. 63
01279 Dresden

Telefon: 0351 – 259 11 67
Mobil: 0172 – 359 68 88

E-Mail: leciejewska@versanet.de
www.autoservice-laubegast.de

Autoservice Alf Häse
Kraftfahrzeugmeisterbetrieb
01309 Dresden, Borsbergstr. 48 (Ecke Geisingstr.)
Tel. 03 51-3 10 26 14

**preiswerte und zuverlässige
KFZ-Reparaturen aller Art
HU & AU, Inspektion, Unfall**
Internet: www.autoservice-haese.de

DREWAG

markteam Foto: Oliver Killing

Wellness für die Haut

Und der Sommer kann kommen!

Mit den ersten Sonnentagen ist der Startschuss für die schönsten Monate des Jahres bereits gefallen. Endlich kann Frau wieder das zeigen, was im Winter unter dicken Pullis und Hosen versteckt war. Nackte Beine in kurzen Röcken, ein schönes Dekolleté und bald ein schön gebräuntes Gesicht. Doch die Haut braucht auch ein wenig Vorbereitung auf die Sommersaison. Warme Temperaturen, wachsende Sonnenintensität und die vielen Stunden an der frischen Luft sind eine besondere Belastung für die Haut.

Wichtig ist die richtige Pflege im Sommer vor allem für Schwimmbegeisterte und Sportler, die häufig im Freien aktiv sind. Schwitzen und viel Kontakt mit Chlorwasser beim Baden greifen auf die Dauer den schützenden Fettfilm der Haut an. Die natürliche Barriere der Haut wird durchlässiger und die Haut anfälliger für äußere Umweltreize. Die im Frühling und Sommer hohe UV-Strahlung und geringe Luftfeuchtigkeit lassen die Haut austrocknen. Sinkt der Wassergehalt in der Oberhaut unter eine Grenze von zehn bis 20 Prozent, büßt die Haut Elastizität und Widerstandskraft ein. Die Betroffenen kämpfen dann mit rauer, spröder und schuppiger Haut. Die intensive UV-Strahlung kann auch das Immunsystem der

Haut schwächen, dann muss man sich vor Entzündungen und Irritationen schützen.

Ein Besuch bei der Kosmetikerin

Doch soweit muss es nicht kommen. Gönnen sollte man sich im Frühling einen Besuch bei einer Kosmetikerin, um die Haut mit einer milden und feuchtigkeitspendenden Pflege zu verwöhnen. Der Fett-Feuchtigkeits-Haushalt bleibt so im Gleichgewicht und ist vor Austrocknung geschützt. Die perfekte Hautpflege beginnt mit der richtigen Reinigung. Die Haut sollte erst einmal von Schweiß und gerade im Frühling von Chlor und Salz befreit werden. Gut geeignet zum Reinigen sind milde, rückfettende Duschgele oder Waschcremes. Jeden Abend sollte die Haut gründlich von Make-Up-Rückständen befreit werden. Einmal in der Woche kann man mit einem speziellen Gesichtsbürstchen die abgestorbenen Hautschüppchen entfernen. Sinnvoll ist es, die Haut immer nach dem Duschen mit einer Pflegelotion einzucremen, die viel Feuchtigkeit enthält. Wohltuend für die empfindliche Gesichtshaut sind Produkte aus natürlichen Basis-, Wirk- und Pflegesubstanzen, denn sie kommen ohne Konservierungs-, Farb- und Duftstoffe aus.



Foto: Jörg Brinckheger | pixelio.de

Friskick von innen

Wichtig ist es auch, den eigenen Hauttyp zu kennen. Die Kosmetikerin hilft gerne herauszufinden, ob man eher trockene, empfindliche oder fettige Haut hat. Leidet man zum Beispiel unter einer empfindlichen Haut, verwendet man am besten Cremes, die dermatologisch getestet wurden. Alle, die viel an der frischen Luft sind, dürfen sich nicht allein auf eine Feuchtigkeitspflege verlassen. Besonders Nase, Stirn und Dekolleté müssen regelmäßig mit Sonnenschutzmitteln, mit

Lichtschutzfaktor 15 eingecremt werden. Zu guter Letzt empfehlen Kosmetikerinnen den Friskick von innen. Wichtig ist es, viel zu trinken, am besten Wasser oder Saftschorlen. Die Flüssigkeit sorgt für eine gute Durchblutung und fördert den Stoffwechsel der Haut. Wer sich im Frühling über eine glatte und jungaussehende Haut freuen will, sollte auf eine vitamin- und mineralstoffreiche Ernährung mit viel frischem Obst und Gemüse achten. Mit so tollen Tipps für die Haut kann die Sommersaison kommen.

Viele Jahre jünger wirken! Schönheits-OP ohne OP!

Können wir (ver)zaubern? | Perfektes Hautbild mit meso/Beauty Therapy®

Radebeul. Welche Frau wünscht nicht, jünger zu wirken? Etwas Entscheidendes gegen den müden Teint, Fältchen und Unreinheiten zu tun? Und außerdem prophylaktisch Anti-Aging zu nutzen?

Meso Beauty Lift bietet Ihnen dazu einen neuen Weg: das Zusammenwirken von Natur und moderner Technologie. Auf der ersten Ebene werden mit sanfter Bio-Bration Grauschleier, Verhornungen, Unreinheiten entfernt. Auf der zweiten Ebene

tiefe Mimikfalten behandelt. Wir entspannen verhärtete Gesichtsmuskeln, trainieren schlaffe Muskelgruppen. Drittens porotieren wir Meso-Wirkstoffe und schleusen per Ultraschall Hyaluron, wie Biomoleküle, exakt in Falten und Fältchen.

Das Resultat: Der Teint wirkt um Jahre jünger, Ihre Haut frisch, rein, straff und ebenmäßig schön.

Altersflecke? UV-Schäden? Die reife und stark UV-geschädigte Haut erhält zusätzlich eine Regenerierung. Gegen Altersflecke und Pigmentstörungen gibt es ein meso | Spezialprogramm. Vorab wird jede Haut gründlich analysiert. Testen Sie jetzt. Nehmen Sie sich ca. 2,5 Std. Zeit. Neugierig? Rufen Sie uns an!



Testpreis 98,- €

Tel. (0351) 8 38 75 84

Oase der Schönheit und Gesundheit · Beautyfarm Sigrid Kleint · Altitzschewig 9 · 01445 Radebeul · Telefon: (03 51) 8 38 75 84 · Telefax: (03 51) 8 38 46 61 · www.beautyfarm-kleint.de

Ortsübliche Bekanntmachung über die

Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Schelsbach in Dresden-Weixdorf“

Az.: 46-8963.20/12/HRB Schelsbach

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen vom 10. März 2014

I.
Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 2014, Az.: 46-8963.20/12/HRB Schelsbach, auf Antrag der Landeshauptstadt Dresden gemäß §§ 68 Abs. 1, 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sowie gemäß § 71 Satz 1 und 3 WHG i. V. m. § 101 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), festgestellt.

II.
Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme befindet sich in der Landeshauptstadt Dresden, Stadtteil Weixdorf. Westlich der Ortslage Weixdorf soll in der unverbauten Schelsbachaue ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet werden. Dieses soll die Hochwasserwellen bereits vor den bebauten Gebieten entlang des Schelsbaches abfangen. Das Ziel ist es, die Ortslage Weixdorf vor einem Hochwasser, wie es statistisch alle 100 Jahre wiederkehrt (HQ100), zu schützen. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken hat ein Speichervolumen von ca. 18.000 Kubikmetern. Das Absperrbauwerk wird in Form eines begrünten Erddammes quer zum Schelsbach errichtet. Seine Länge beträgt rund 150 Meter und die Höhe rund 3,25 Meter. Ein 18 Meter langes Rohr gewährleistet die ökologische Durchgängigkeit des Dammbauwerkes.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist unter anderem vorgesehen, die Beton- gitterplatten im Lauf des Schels-

baches auf einer Länge von rund 1,1 Kilometer zu entfernen. Auf diese Weise kann sich die Bachsohle wieder selber ausformen. Demgegenüber verbleiben die Betonplatten im Bereich des Durchlasses am Auenweg sowie in den Bereichen mit Ufervegetation im Gewässerbereich, so dass die Vegetation erhalten bleibt.

III.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen und enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes, der Ingenieurgeologie, zu öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zu Belangen der Luftfahrt. Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch eine weitere

Planfeststellung für einen Gewässerausbau, eine Genehmigung nach Denkmalschutzrecht, eine Entscheidung und eine Zustimmung nach Luftverkehrsrecht sowie eine Ausnahmezulassung, eine Befreiung und eine Erlaubnis nach Naturschutzrecht mit ein.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden. Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 Satz 1 WHG i. V. m. § 101 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) enteignungsrechtliche Vorwirkung.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit **von Dienstag, den 6. Mai 2014 bis einschließlich Montag, 19. Mai 2014**, in der Landeshauptstadt Dresden, Verwaltungsstelle Weixdorf,

Weixdorfer Rathausplatz 2, 01108 Dresden, im Zimmer 1, während der Dienststunden:

Montag: 8–12 Uhr, 14–16 Uhr

Dienstag: 8–12 Uhr, 14–18 Uhr

Mittwoch: 8–12 Uhr, 14–16 Uhr

Donnerstag: 8–12 Uhr, 14–18 Uhr

Freitag: 8–12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) sind gemäß § 27a VwVfG unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einwender/-innen sowie der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer/-innen und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Stadtverwaltung hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG der Vorhabensträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekenntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Dresden, 8. April 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dresden.
Dresdner



Gibt's was Neues?



dresden.de/newsletter

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

Für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Schönfeld-Weißig

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes, für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Für Verstorbenen vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 175,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 350,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für Sargbestattungen und Grüfte in Weißig (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 450,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 900,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.2.1 Einzelstelle | 450,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle | 900,00 € |
| 2.3 für Grüfte in Schönfeld (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| 2.3.1 Einzelgruft | 562,50 € |
| 2.3.2 Doppelgruft | 1.125,00 € |
| 2.3.3 Gruft mehrfach | 1.687,50 € |

2.4 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach

- | | |
|-----------------------------|---------|
| nach 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 | 22,50 € |
| nach 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2 | 45,00 € |
| nach 2.3.3 | 67,50 € |

II. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) in Schönfeld | 290,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) in Weißig | 255,00 € |
| 1.3 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) in Schönfeld | 600,00 € |
| 1.4 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) in Weißig | 285,00 € |
| 1.5 Urnenbeisetzung in Schönfeld | 230,00 € |
| 1.6 Urnenbeisetzung in Weißig | 192,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes

eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erheben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsgebühr beträgt 19,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung (Schönfeld)	50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung (Weißig)	70,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle (Schönfeld) pro Benutzung	155,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	20,00 €
2. Erteilung der Berechtigungskarte für einen Gewerbetreibenden	20,00 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €
4. Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 €
5. Ermittlung der Wohnanschrift	5,00 €
6. Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der Regionalzeitung für Schönfeld-Weißig (Dresdner Amtsblatt).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Pfarrämtern der Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig, Hauptstraße 18 im Ortsteil Weißig und Borsbergstraße 6 im Ortsteil Schönfeld.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 2.1.1997 für den Friedhof Schönfeld und vom 5.7.1993 für den Friedhof Weißig außer Kraft.

Dresden, den 11.02.2014

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig

(Siegel) gez. C. Langner
Vorsitzende

gez. W. Fritzsche
Mitglied

Genehmigungsvermerk des Rechtsorgans

Stellenausschreibungen

■ Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Einrichtungsleiter/-in Kita Grumbacher Straße 29/31 in Dresden
Chiffre: EB 55/359

Das Aufgabengebiet umfasst:

- eigenverantwortliche Führung, Leitung und Steuerung der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
- Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiter/-innen
- Gesamtverantwortung für die Qualitätsentwicklung
- kontinuierliche Konzeptionsentwicklung auf der Grundlage der Lebenswelt der Kinder
- Reflektion der eigenen Arbeit und Initiierung von Reflektionsprozessen in der Einrichtung
- kooperative und konstruktive Zusammenarbeit mit der Grundschule

■ Gesamtverantwortung für die Elternarbeit in der Einrichtung

■ Finanzverantwortung und Budgetverwaltung auf Grundlage der Haushaltsplanung

■ Die Rahmenbedingungen sind: Die Kindertageseinrichtung verfügt über eine Kapazität von 140 Plätzen. Die Kindertageseinrichtung befindet sich konzeptionell auf dem Weg zur offenen Arbeit. Das Team besteht aus 16 Mitarbeitern/-innen.

Voraussetzungen sind der Abschluss als Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/-in bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO und die Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung).

Erwartet werden Kenntnisse des SGB VIII und sozialpädagogische Fachkenntnisse, Kenntnis des Sächsischen Bildungsplanes, Berufserfahrung im Arbeitsfeld, Soziale Kompetenz, Loyalität, betriebswirtschaftliches Denken,

Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, lösungsorientiertes Arbeiten und sicherer Umgang im Beschwerdemanagement, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, Repräsentation des Trägers nach innen und außen. Die Stelle ist nach TVöD mit der Entgeltgruppe S 15 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 (+ X) Stunden. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 2. Mai 2014

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

► Seite 16



STADTRAT

Umweltausschuss tagt am 28. April

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft tagt am Montag, 28. April 2014, 16.30 Uhr.

Die Sitzung findet im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19, statt. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

1 Hau weg den Dreck – pfiffige Müllbeseitigung im Alaunpark

Verwaltungsausschuss tagt am 28. April

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit tagt am Montag, 28. April 2014, 16.30 Uhr. Die Sitzung findet in der 3. Etage, Raum 333, Ferdinandplatz 2, statt. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

2 Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

■ Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in Arbeitssicherheit/Gebäudeschutz Chiffre: 27140401

Das Aufgabengebiet umfasst:

- verantwortlich für Organisation und Kontrolle der Sicherheit von Verwaltungsgebäuden (Arbeits- und Brandschutz, innere und äußere Gebäudesicherheit) durch Präventionsaufgaben und Evakuierungsübungen, Beratung und Kontrollaufgaben
 - Erstellen und Aktualisieren von objektspezifischen Regelungen für Verwaltungsobjekte
 - Vorbereiten und Durchführen von Evakuierungsübungen in ausgewählten Verwaltungsstandorten
 - Beratertätigkeit und Interessenvertretung durch Teilnahme an Beratungen des Arbeitsschutzausschusses und Monatsgesprächen nach Anordnung und Vertretung der Eigentümerinteressen
 - Kontrollaufgaben wie Gebäudeinspektion zur Kontrolle der Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.
- Voraussetzungen sind ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation, mehrjährige Berufserfahrung von mindestens

drei Jahren, Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Rufbereitschaft im Hochwasserschutz. Erwartet werden nachweisliche Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, Kenntnisse Sächsische Bauordnung, BGB, Verwaltungs- und Kommunalrecht sowie Kritikfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Zielorientierung, Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 8 bewertet. Die Stelle ist befristet zu besetzen bis zum 31. August 2015.

Bewerbungsfrist: 9. Mai 2014

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

■ Jugendamt im Geschäftsbereich Soziales

Sozialpädagoge/-in bzw. Sozialarbeiter/-in Chiffre: 51140402

Das Aufgabengebiet umfasst:

- fallbezogene eigenverantwortliche Tätigkeit hinsichtlich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung
 - Verantwortung, Koordinierung und Einleitung von Maßnahmen bei Krisenintervention unter Beachtung möglicher Konsequenzen für die Betroffenen
 - eigenverantwortliche Entscheidung über hoheitliche Maßnahmen und deren Vollzug
 - Vermittlung der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Sorge
 - Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
 - Beratung bei Trennung und Scheidung
 - Beratung und Unterstützung bei Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung in Familien
 - Vermittlung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII
 - stadtteilbezogene Sozialarbeit.
- Voraussetzung ist ein Abschluss Diplom-Sozialpädagoge/-in/Diplom-Sozialarbeiter/-in (FH, BA) bzw. Bachelor Soziale Arbeit. Erwartet werden umfassende

Kenntnisse der Sozialgesetzgebung sowie Kenntnisse in allen angrenzenden Gesetzen, Kommunikationsfähigkeit, Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Gesprächsführung und Moderation, Teamfähigkeit und hohe psychische Belastbarkeit sowie Teilkenntnisse im psychologischen und medizinischen Bereich im Zusammenhang mit Eingliederungshilfen, Computerkenntnisse und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung.

Die zwei Stellen sind nach TVöD mit Entgeltgruppe S 14 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 bzw. 30 Stunden. Die Stellen sind befristet bis zum 31. Dezember 2014 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 9. Mai 2014

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau tagt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau tagt am Mittwoch, 30. April 2014, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Wiedereröffnung des Eschdorfer Weges als öffentlichen Fuß- und Wanderweg
- 2 Wiederaufnahme der Planungen für einen „Süd-Park“
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6019, Dresden-Altstadt II, Geschäftsquartier Straßburger Platz hier:
1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
3. Entfallen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
4. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
5. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs-

plan-Entwurf

6. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf
- 4 Zentralwerk Riesaer Straße
- 5 Sanierungsgebiet Dresden S 6/1, Dresden-Löbtau – Straßenraumumgestaltung Poststraße
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6000, Dresden-Strehlen, Villa Elsa-Brändström-Straße hier:
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- 7 Bebauungsplan Nr. 200, Dresden-Klotzsche Nr. 7, Travemünder Straße hier:
1. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
2. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan
- 8 Bebauungsplan Nr. 304, Dresden-Weißig Nr. 15, Am Lindenberg hier:

1. Änderung Grenze des Bebauungsplanes
2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan
3. Billigung der Begründung zum geänderten Bebauungsplan-Entwurf
4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung
- 9 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, Ockerwitzer Straße hier:
1. Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
2. Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
3. Billigung des Entwurfs zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
4. Billigung der Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
5. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- 10 Verkehrsbaumaßnahme Knotenpunkt Leipziger Straße/Peschelstraße/Am Trachauer Bahnhof
- 11 Information/Sonstiges

11.1 Ausübung der Straßenmusik, der Straßenkunst und der Straßenmalerei in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden

11.2 Dresdner Standard - Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum, Stand 2013

11.3 Dresdner Debatte zum Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+ – unsere Stadt gemeinsam gestalten“, öffentlicher Dialog zur Stadtentwicklung in Dresden vom 10. Juni bis 5. Juli 2014

12 Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 hier:

1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Billigung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes
3. Billigung der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplanes
4. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden am 25. Mai 2014

Gemäß § 9 Abs. 4 der Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden vom 11. Dezember 2008, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/09 vom 8. Januar 2009 und § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis zum 9. Mai 2014 Montag bis Freitag 9 Uhr bis 18 Uhr im Briefwahlbüro (Theaterstraße 11, Raum I/100, 01067 Dresden – barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13) zur Einsichtnahme für jeden Wahlberechtigten bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis zum 9. Mai 2014 bis 18 Uhr, im Briefwahl-

büro (Theaterstraße 11, Raum I/100, 01067 Dresden) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um sicher zu gehen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Der Inhaber eines Wahlscheines kann an der Ausländerbeiratswahl teilnehmen, indem er seine Stimme in einem der folgenden Wahlräume abgibt:

■ 103. Grundschule, Hohnsteiner Straße 8, 01099 Dresden

■ Berufliches Schulzentrum für Gastgewerbe, Ehrlichstraße 1, 01067 Dresden

■ J.-A.-Hülße-Gymnasium, Hülßestraße 16, 01219 Dresden

■ Berufliches Schulzentrum für Bau und Technik, Güntzstraße 3–5, 01069 Dresden

oder durch Briefwahl wählt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ab dem 28. April 2014 bis 23. Mai 2014 in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr im Briefwahlbüro (Theaterstraße 11, Raum I/100, 01067 Dresden) beantragt werden. Sie können außerdem bis zum 23. Mai 2014, 18 Uhr schriftlich (Landeshauptstadt Dresden, Ausländerbeiratswahl, PF 12 00 20, 01001 Dresden), per Telegramm oder Telefax (03 51) 4 88 58 83 unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder per E-Mail (wahlamt@dresden.de) beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene

Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch eine **schriftliche Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wenn der Wähler durch Briefwahl wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

■ einen amtlichen Stimmzettel, ■ einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

■ einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen weißen Wahlbriefumschlag und

■ ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat Sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Absendung spätestens drei Werktagen (Donnerstag, 22. Mai 2014) vor der Wahl erforderlich.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform für den Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dresden, 16. April 2014

Morgado-Vasco Muxlhanga
Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung über das

Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335) und § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 191, 195), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014 (SächsGVBl. S. 842) wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) sowie zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Landeshauptstadt Dresden (Kommunalwahlen) wird in der Zeit vom **5. bis 9. Mai 2014** Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr **im Briefwahlbüro**

Bürgersaal des Stadthauses
Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden
1. Etage, Raum 100
(barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis

9. Mai 2014, spätestens bis zum 9. Mai 2014, 18 Uhr, im Briefwahlbüro der Landeshauptstadt Dresden schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen bzw. dessen Berichtigung beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. dessen Berichtigung beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann seine Stimme für die Europawahl in einem beliebigen Wahlraum innerhalb der Landeshauptstadt Dresden abgeben oder durch Briefwahl wählen.

Der Inhaber eines Wahlscheines für die **Kommunalwahlen** kann an der **Stadtratswahl** der Landeshauptstadt Dresden teilnehmen, indem er seine Stimme in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises abgibt oder durch Briefwahl wählt. Die Wahlkreisnummer ist der Wahlbenachrichtigung und dem Wahlschein zu entnehmen.

Wahlberechtigte der Dresdner Ortschaften haben zusätzlich die Möglichkeit an der **Ortschaftsratswahl** teilzunehmen. Wer einen Wahlschein besitzt, kann in einem beliebigen Wahlraum im Gebiet der Ortschaft seine Stimme abgeben oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 für die **Europawahl** ein in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 für die **Europawahl** ein **nicht** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17

Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörden gelangt ist.

5.3 für die **Kommunalwahlen** ein in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.4 für die **Kommunalwahlen** ein **nicht** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nur **bis zum 23. Mai 2014, 18 Uhr**, mündlich im Briefwahlbüro oder schriftlich (Landeshauptstadt Dresden, Wahlamt, Postfach, 01052 Dresden) unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie unter www.dresden.de/wahlen in elektronischer Form beantragt werden. Die Antragstellung ist auch formlos schriftlich, per Telefax, per Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 25. Mai 2014, 15 Uhr mündlich im Briefwahl-

büro gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 24. Mai 2014, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2 und 5.4 jeweils unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 25. Mai 2014, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen.

Für die **Europawahl** bestehen die Briefwahlunterlagen aus

- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einem amtlichen roten, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Für die **Kommunalwahlen** bestehen die Briefwahlunterlagen aus:

- dem amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- gegebenenfalls dem amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl,
- dem amtlichen weißen Stimmzettelmuschlag für die Kommunalwahlen,
- dem amtlichen gelben, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde

vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden, in die jeweils die Stimmzettelumschläge für die Europawahl sowie die Kommunalwahlen und die entsprechenden Wahlscheine eingelegt werden. Genaue Informationen können den Merkblättern zur Briefwahl entnommen werden.

Bei den **Kommunalwahlen** müssen der gelbe Stimmzettel für die Stadtratswahl und gegebenenfalls der grüne Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl zusammen in den weißen Stimmzettelumschlag gelegt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Absendung spätestens drei Werktage (Donnerstag, 22. Mai 2014) vor der Wahl erforderlich.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne

besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG für den Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die Europawahl werden in einigen ausgewählten Briefwahl- und Urnenwahlbezirken

Ortsamt repräsentative Briefwahlbezirke (Stadtteile)

■ Neustadt 11001_Äußere Neustadt
■ Pieschen 21001_Pieschen-Süd-1/ Stadt Neudorf

■ Prohlis 75001_Leubnitz-Neos- tra-Süd/Torna

■ Cotta 92002_Löbtau-Nord-2

Ortsamt repräsentative Urnen- wahlbezirke (Stadtteile)

■ Altstadt 02100_Pirnaische Vor- stadt (Grunaer Str.)

■ Neustadt 12301_Radeberger Vorstadt (Am Brauhaus)

■ Neustadt 13300_Innere Neustadt (Wigardstr.)

■ Pieschen 22300_Trachau-Süd (Dreißigplatz)

■ Pieschen 24500_Trachau (Tro- bischstr.)

■ Langebrück 36210_Langebrück- Süd

■ Loschwitz 43200_Hosterwitz/ Pillnitz

■ Blasewitz 51600_Neugruna

(Gustav-Freytag-Str.)

■ Blasewitz 53600_Striesen-Süd (Haenel-Clauß-Platz)

■ Blasewitz 54400_Striesen-West (Löschstr.)

■ Blasewitz 57700_Gruna (Beilstr.)

■ Leuben 61100_Leuben (Alt-leuben)

■ Prohlis 74100_Luga

■ Prohlis 75202_Leubnitz (Leub- nitzer Höhe)

■ Prohlis 75500_Leubnitz (Alt- leubnitz)

■ Prohlis 75901_Mockritz-Ost (Dora-Stock-Str.)

■ Plauen 82400_Südvorstadt-Ost (Ackermannstr.)

■ Plauen 83500_Zschertnitz (Ru- bensweg)

■ Plauen 83700_Zschertnitz (Zschertnitzer Weg)

■ Plauen 86100_Plauen (Würzbur- ger Str.-West)

■ Cotta 91102_Cotta (Omsewitzer Str.)

■ Cotta 93200_Löbtau-Süd (Klingestr.)

■ Cotta 95600_Gorbitz-Süd (Wils- druffer Ring)

zur Durchführung wahlstatisti- scher Auszählungen Stimmzettel verwendet, die in der rechten oberen Ecke nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeich- net sind. Dieses Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei

der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

8. Die Mitarbeiter und Mitarbeite- rinnen des Briefwahlbüros sind ab 28. April 2014 wie folgt zu erreichen:

Besucheranschrift

Bürgersaal des Stadthauses

Theaterstraße 11–13

01067 Dresden

1. Etage, Raum 100

Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden

Wahlamt

Postfach, 01052 Dresden

Öffnungszeiten

28. April 2014 bis 23. Mai 2014

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr

Am gesetzlichen Feiertag (1. Mai)

bleibt das Briefwahlbüro geschlossen.

Bürgertelefon zur Europa- und

Kommunalwahl: **(03 51) 4 88 11 20**

Faxnummer des Briefwahlbüros:

(03 51) 4 88 11 19

E-Mail: wahlamt@dresden.de

Dresden, 14. April 2014

Ingrid van Kaldenkerken

Amtsleiterin Bürgeramt

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die

Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

Vom 27. März 2014

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Frei- staat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (Sächs- GVBl. 158) sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dres- den in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffs- bestimmungen

§ 2 Anspruchsberechtigung

II. Erstattungsvoraussetzungen und Zumutbarkeit

§ 3 Notwendiger Schulweg

§ 4 Mindestentfernung

§ 5 Notwendige Beförderungsart

III. Antrag und Genehmigung

§ 6 Antragspflicht und Genehmi- gung

IV. Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft

§ 7 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

2. Besonderer Teil

V. Schülerbeförderung mit öffent- lichen Verkehrsmitteln

§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 9 Begleitende Personen

§ 10 Verfahren der Kostenerstat- tung/Abrechnung

VI. Schulbusbeförderung

§ 11 Eigenanteilspflicht

VII. Schülerspezialverkehr

§ 12 Aufsichtspersonen

§ 13 Eigenanteilspflicht

§ 14 Verfahren zur Eigenanteils- erhebung

VIII. Selbst veranlasste Taxibeför- derung

§ 15 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 16 Eigenanteilspflicht

§ 17 Verfahren der Kostenerstat- tung/Abrechnung

IX. Schülerbeförderung mit priva- tem Kraftfahrzeug

§ 18 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 19 Verfahren der Kostenerstat- tung/Abrechnung

X. Beförderungskombinationen

§ 20 Beförderungskombinationen

XI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

§ 22 Inkrafttreten

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffs- bestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur not- wendigen Schülerbeförderung

nach Maßgabe der jeweils gel- tenden gesetzlichen Vorschriften

die Anspruchsberechtigung, die

Kostenerstattung und die Beför- derungsleistungen an Schülerinnen

und Schüler bzw. an deren Sorgebe- rechtigte/Sorgeberechtigten sowie

die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförde- rung im Sinne des Schulgesetzes

umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnah- me am stundenplanmäßigen

Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern

zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“).

Diese Schulwegfahrten werden nach Maß- gabe dieser Satzung durch den

öffentlichen Personenverkehr, den Schülerspezialverkehr nach Absatz

8 und den Schulbussen nach Absatz

9 sowie der privaten Beförderung nach Absatz 10 erbracht.

Die Teil- nahme an Ganztagsangeboten

entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums

für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit

Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung –

SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen

Wohnung und Schule von weniger als 20,0 Kilometern vorrangig ein Schülerspezialverkehr organisiert. Bei mehr als 20,0 Kilometern sind private Beförderungen unabhängig von der Art der Behinderung zu nutzen.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn a) die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde, b) bei Vorliegen der Erstattungs-voraussetzungen nachweislich die Wartezeiten nach Ankunft vor Schulbeginn bzw. nach Schullende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen, c) nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 4 Absatz 1 a bis c für Schulwege festgelegten Mindestentfernung nicht besteht, d) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.

In den Fällen a bis d hat die anteilige Kostenübernahme für eine private Beförderung grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshaupt-

stadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

III. Antrag und Genehmigung § 6 Antragspflicht und Genehmigung

(1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt. (2) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet (www.dresden.de) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungs-voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach

Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.

(3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgeberechtigten.

(4) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres, so wird eine anteilige Kostenersatzung genehmigt bzw. ein anteiliger Eigenanteil erhoben.

IV. Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft

§ 7 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

(1) Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 6. Die Kostenersatzung und Eigenanteilerhebung erfolgt entsprechend den Regelungen des besonderen Teils, §§ 8 ff.

(2) Die Zahlungsanträge entsprechend §§ 10 und 19 sind von den

nichtkommunalen Schulen dem Schulverwaltungsamt gemeinsam mit einer von der Schule erstellten Schülerliste bis spätestens zehn Werktagen nach den in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Stichtagen zu übergeben. Die durch das Schulverwaltungsamt festgestellten Erstattungsbeträge werden als Gesamtsumme je Schule inklusive einer Auflistung der an die Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigten auszahlenden Einzelbeträge übergeben. Die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten erfolgt durch die Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft. Der Zahlungsnachweis ist dem Schulverwaltungsamt unaufgefordert bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übergeben.

2. Besonderer Teil

V. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung für eine Kostenersatzung begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch auf der Grundlage eines Zahlungsantrages unter Maßgabe der §§ 6 und 10 einen Anspruch auf Erstattung

Sonntag, den 18. Mai 2014 von 10 - 17 Uhr

7. Hoffest in Ruhland

Besuchen Sie uns zu einem Grillerlebnis für die ganze Familie.

Sehr geehrte Kunden,

wir laden Sie und Ihre Familie an diesem Tag ganz herzlich in unser Hauptgeschäft in Ruhland ein. Unter dem Motto „Grillfest“ bieten wir Ihnen ein abwechslungsreiches Programm für Jung und Alt mit vielen kulinarischen und kulturellen Höhepunkten. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.fleischereilehmann.de. Sie kommen mit dem Auto? Kein Problem: Schauen Sie auf den Anfahrtsplan nach möglichen Parkplätzen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Fleischerei Lehmann | Dresdner Straße 39 | 01945 Ruhland | Tel. 035752 - 2007



GUTSCHEIN

Bei Vorlage dieses Gutscheins erhalten Sie an unserem Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt der Lingner-Allee bis zum Freitag, den **02.05.2014** **10% Rabatt auf das gesamte Sortiment**, außer Sonderangebote.

Fleischerei Lehmann

Dresdner Straße 39 | 01945 Ruhland

Tel. 035752 - 2007 | www.fleischereilehmann.de

a) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des geltenden preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte),

b) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel von oder nach Zielen außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes, insgesamt jedoch nicht mehr als 260 Euro.

(2) Der jährliche Fahrtkostenzuschuss für Schulortfahrten in andere Bundesländer gemäß § 2 Absatz 2 ordnet sich in die Fälle nach § 8 Absatz 1 b bzw. § 18 Absatz 1 ein.

§ 9 Begleitende Personen

(1) Eine Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler mit einer begleitenden Person, in der Regel die Sorgeberechtigte, bei der Schülerbeförderung mit ausschließlich öffentlichem Verkehrsmittel wird auf Antrag genehmigt

a) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2,

b) bei Vorliegen einer amtsärztlichen Einschätzung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a,

c) für alle übrigen Schülerinnen und Schüler durch Einzelfallentscheidung des Schulverwaltungsamtes und zwar in betragsmäßig gleicher Höhe wie für die Schülerin bzw. den Schüler entsprechend § 8 Absatz 1 a oder b.

(2) Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H und Bl ist eine Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen des § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b beträgt die Höhe der Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte) bzw. bei Erwerb einer Wertmarke auf Grund des Schwerbehindertenausweises erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der erworbenen Wertmarke.

(3) Die Höhe der Kostenerstattung für die begleitende Person beträgt in den Fällen des § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes (Normaltarif Jahreskarte).

(4) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Eine Kostenerstattung zur Schü-

lerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN und BIC) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen. Die in Absatz 5 dieses Paragraphen geforderten Nachweise sind Pflichtbestandteil des Auszahlungsantrages.

(2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im vorangegangenen Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 6 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule sowie die Kopie des Bewilligungsbescheides zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.

(3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen, werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragseingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

(5) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten sind folgende Belege dem Auszahlungsantrag beizufügen:

a) bei genehmigten Schulwegfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von oder nach Zielen außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe die verwendeten Originalfahrkarten,

b) bei genehmigten Schulortfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die verwendeten Originalfahrkarten.

(6) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst

a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,

b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß §§ 8 und 9,

c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr,

d) die Prüfung der geforderten Belege entsprechend Absatz 5.

VI. Schulbusbeförderung

§ 11 Eigenanteilspflicht

(1) Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 9 haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent des geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte) zu tragen. Ein Erlass des Eigenanteils bei Schulbusnutzung ist ausgeschlossen.

(2) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbefehles in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist ausgeschlossen.

VII. Schülerspezialverkehr

§ 12 Aufsichtspersonen

Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für den Schülerspezialverkehr nach § 1 Absatz 8 legt das Schulverwaltungsamt fest.

§ 13 Eigenanteilspflicht

(1) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs nach § 1 Absatz 8 ist grundsätzlich ein Eigenanteil durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte zu zahlen.

(2) Ein Erlass des Eigenanteils für den Schülerspezialverkehr, welcher nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe a genehmigt wurde, kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. Sozialgesetzbuch Zwölftes

Buch (SGB XII), Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.

(3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

§ 14 Verfahren zur Eigenanteilserhebung

(1) Der Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr beträgt schuljährlich 150 Prozent der Kosten des preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte) zum Zeitpunkt des Beförderungsbeginns im jeweiligen Schuljahr. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Eigenanteils nach § 13 Absatz 1 ist/sind die Tarifzone(-n), welche bei Bewältigung des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln nötig ist/sind.

(2) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs für nur eine Fahrtrichtung (Hin- oder Rückweg) beträgt der Eigenanteil schuljährlich 75 Prozent der Kosten des geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte) zum Zeitpunkt des Beförderungsbeginns im jeweiligen Schuljahr.

(3) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerspezialverkehr während des laufenden Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil pro Schultag berechnet sich wie folgt: 150 Prozent bzw. 75 Prozent der Kosten des preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte) dividiert durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres.

(4) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbefehles in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.

(5) Der monatlich festgelegte Eigenanteil ist auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene

Fahrten ist nur bei Unterbrechung der Beförderung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen möglich. Die Höhe der Rückerstattung wird entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 berechnet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des jeweiligen Schuljahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, welches in den Schulsekretariaten erhältlich ist.

VIII. Selbst veranlasste Taxibeförderung

§ 15 Pauschalen und Höchstbeträge

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf selbst veranlasste Taxibeförderung nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden monatlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich. Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als unzumutbar anerkannt wurde, beträgt die Höhe der Kostenübernahme schuljährlich nicht mehr als 260 Euro.

§ 16 Eigenanteilspflicht

(1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 15 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen. (2) Für den Erlass des Eigenanteils findet § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 17 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Maßgebend für die Kostenerstattung nach § 15 sind die nachgewiesenen Aufwendungen. Als Nachweis für entstandene notwendige Beförderungskosten bei selbst veranlasster Taxibeförderung gelten die als „Schülerbeförderung“ namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis. (2) Die Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt monatlich, vierteljährlich oder schuljährlich nach vollständiger Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten.

IX. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug

§ 18 Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung für eine Kostenerstattung für privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug anstelle einer als

notwendig anerkannten Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln begründet bei beständigem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages unter Maßgabe der §§ 6 und 19 einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer, schuljährlich jedoch nicht mehr als 50 Prozent des geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte), höchstens aber 260 Euro schuljährlich.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich. (3) Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

§ 19 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Für das Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung findet § 10 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 6 entsprechend Anwendung. (2) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.

X. Beförderungskombinationen

§ 20 Beförderungskombinationen

(1) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und private Beförderungen nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, können für die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwei der in den Abschnitten V. bis IX. genannten Beförderungsmöglichkeiten miteinander kombinieren. (2) Bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden abweichend von § 15 (selbst veranlasste Taxibeförderung) bzw. abweichend von § 18 Absatz 2 (Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug) höchstens 108,50 Euro monatlich für diesen Teil der Beförderung. (3) Bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden abweichend von § 8 Absatz 1 (Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln) 25 Prozent des geltenden preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte) für diesen Teil der Beförderung. (4) Der monatlich zu zahlende

Eigenanteil bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt abweichend von § 14 Absatz 1 (Schülerspezialverkehr) 75 Prozent der Kosten des geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte) für diesen Teil der Beförderung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

Die Abrechnung der Leistung aus dem Schuljahr 2013/2014 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2012.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

Dresden, 8. April 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 8. April 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Gegen Gewalt an behinderten Menschen

Anlässlich des Jahresthemas „Gewalt gegen Menschen kennt (k) eine Grenze?!“ lädt die Gleichstellungsbeauftragte, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, in Kooperation mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Sylvia Müller, und mit der Unter-AG der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Dresden e. V. „Gegen Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ zum gleichnamigen Fachtag ein.

Dieser richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Beratungsstellen und soll ihnen Informationen, Hilfe und Unterstützung für ihre Arbeit mit behinderten Menschen, die von Gewalt betroffen sind, aufzeigen.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 14. Mai, von 10 bis ungefähr 15.30 Uhr, im Tagungsraum „Collum“ im Haus an der Kreuzkirche, An der Kreuzkirche 6, statt. Die Teilnahme kostet zehn Euro inklusive Verpflegung und Getränke. Anmeldung bitte bis Dienstag, 29. April, unter Fax (03 51) 32 02 77 59 oder E-Mail gegen-gewalt@gmx.de.

Sondersitzung der Ortsbeiräte Plauen und Cotta

Die Ortsbeiräte Plauen und Cotta treffen sich zu einer gemeinsamen Sondersitzung am Dienstag, 29. April, 18.30 Uhr, im Ortsamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121. Aus der öffentlichen Tagesordnung: Vorplanung Stadtbahn 2020, Straßenbahn-Neubaustrecke Löbtau–Südvorstadt–Strehlen, Teilstrecke 1.2: Nossener Brücke–Nürnberger Straße



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Staatsstraße 177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf hier: Vorarbeiten auf Grundstücken – Vermessungsarbeiten

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Vorhaben durchzuführen. Zur Vorbereitung der Planung sind im Zeitraum ab voraussichtlich April 2014, frühestens 14 Tage nach Bekanntmachung, Vorarbeiten auf dem Gebiet der Stadt Dresden (Gemarkung Weißig) und der Stadt Radeberg (Gemarkung Großerkmannsdorf und Kleinerkmannsdorf) notwendig. Es handelt sich dabei um Vermessungsarbeiten.

Der betroffene Bereich kann dem beigefügten Übersichtsplan und die betroffenen Flurstücke können der beiliegenden Liste entnommen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) die Grundstücksberech-

tigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 38 SächsStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen,

Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen, eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim:

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Bautzner Straße 19 a, 01099 Dresden

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig

■ Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Dipl.-Ing. Klaus-Peter Lechler
Niederlassungsleiter

Projekt: S 177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf

Betroffene Flurstücke im Bereich der Entwurfsvermessung

■ **Landkreis Bautzen**

■ Gemarkung Großerkmannsdorf 521/2

13/1, 15, 20, 21, 25/2, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 92 582, 584, 585, 586, 589, 590, 598, 599, 604, 605/1, 608, 608/1, 609, 632/1

540/1, 552, 554, 555, 556, 558, 632/1 530, 531, 541, 592

534, 541

■ Gemarkung Kleinerkmannsdorf 515

■ **Stadt Dresden**

■ Gemarkung Weißig

666

Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die Abbildung des Lageplans nicht möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 528, Dresden-Klotzsche, Wohn- und Büropark Göhrener Weg

Aufhebung von Beschlüssen, Kündigung des Durchführungsvertrages

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 mit Beschluss zu

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 528 Dresden-Klotzsche Wohn- und Büropark Göhrener Weg

Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Aufhebungsbeschluss vom 27. März 2014)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: Februar 2014
Herausgeber: Städtisches Vermessungsamt

V2739/14 die Aufhebung folgender Beschlüsse sowie die Kündigung des Durchführungsvertrages zum o. g. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 528 beschlossen:

■ Satzungsbeschluss über die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 528 und Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches: Beschluss

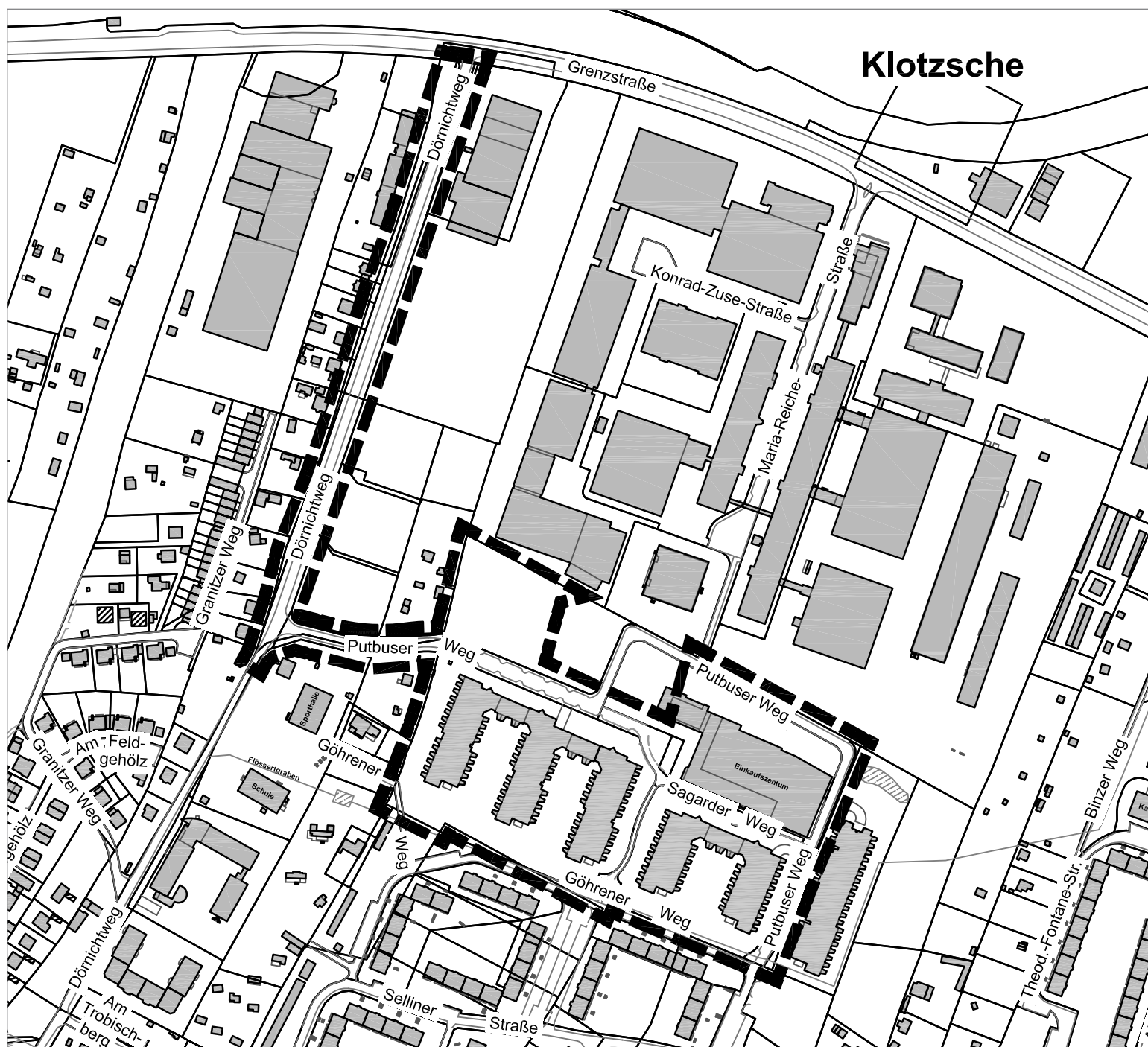
Nr. 329-9-94 vom 16. Dezember 1994
■ Kündigung des Durchführungsvertrages zum geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 528 vom 15. Dezember 1994

■ Satzungsbeschluss: Beschluss Nr. 1185-45-92 vom 4. Juni 1992
Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 528 ist in dem

folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000.

Dresden, 15. April 2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Bodensonderungsverfahren „ÖFW 44 – Naußlitz/Roßthal“, Gemarkung Naußlitz

Offenlage des Sonderungsbescheides gemäß § 9 Abs. 2, Bodensonderungsgesetz (BoSoG)

Die Landeshauptstadt Dresden – Sonderungsbehörde – hat aufgrund des Ergebnisses des oben angeführten Bodensonderungsverfahrens gemäß § 9 BoSoG folgenden Bescheid erlassen:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Bestandteil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Flurstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Flurstücke sind die in der Flurstücksliste (alter und neuer Bestand) angegebenen Personen und Stellen.
4. Den in dem anliegenden Verzeichnis der Ankaufspreise

bezeichneten Eigentümern wird der darin aufgeführte Ankaufspreis gezahlt.

5. Der Landeshauptstadt Dresden wird aufgegeben, den Ankaufspreis innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides auf die Konten der Eigentümer zu überweisen.

6. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides gemäß § 7 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) nicht mehr.

7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 12 VerkFlBerG die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzerin.

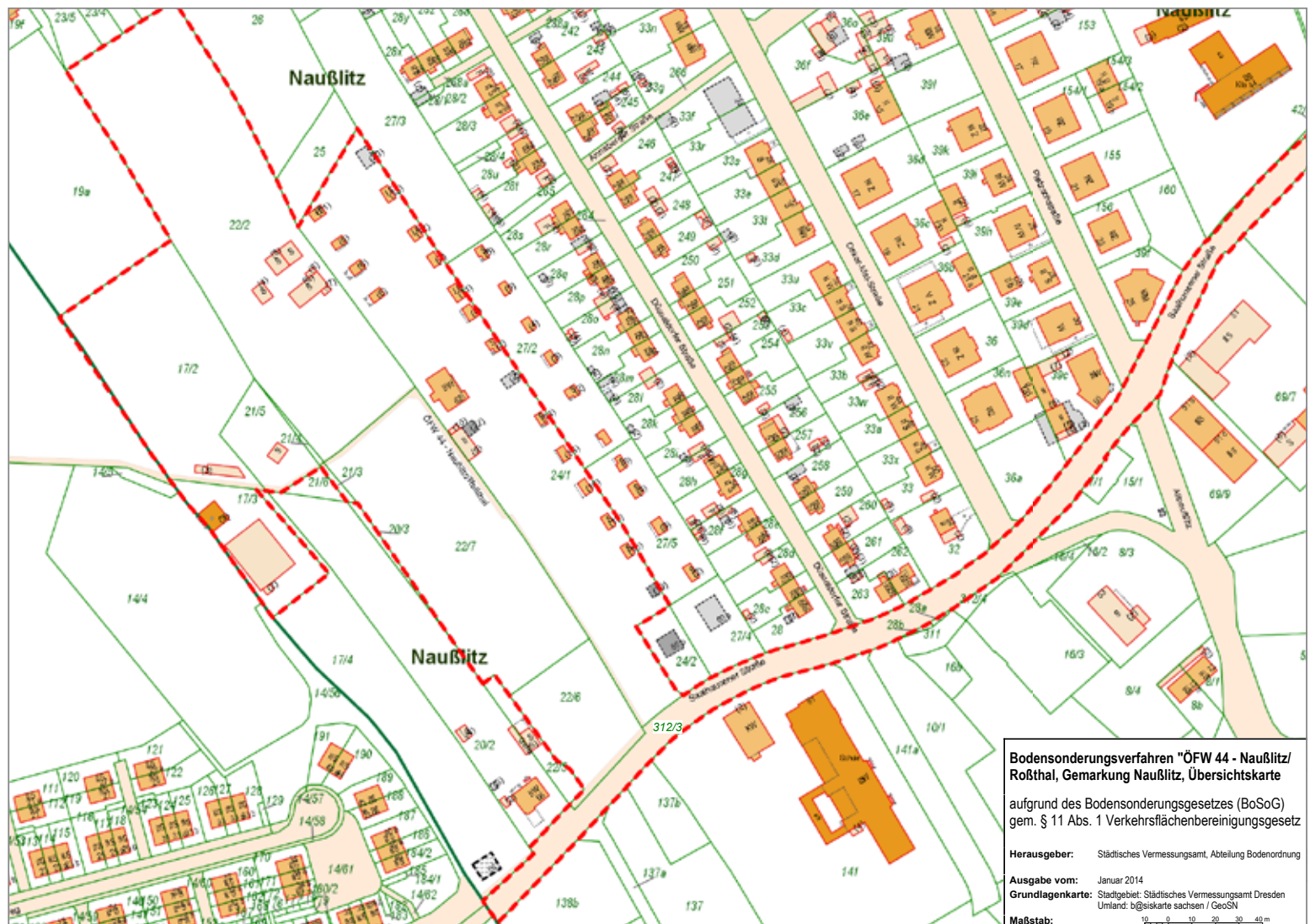
Begründung:

I. Als Nutzerin von Teilflächen der Flurstücke Nr. 17/2, 17/3, 21/3, 21/4, 21/5, 22/2, 22/6, 22/7 und 24/1 der Gemarkung Naußlitz führt die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch die Sonderungsbehörde beim Städtischen Vermessungsamt, gemäß § 11 Abs. 1 VerkFlBerG vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) ein Bodensonderungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sonderung unvermessen und überbauter Grundstücke nach der Karte (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (GBBl. I S. 2182, 2215) durch.

II. Durch das Bodensonderungsverfahren sollen die Teile privater Grundstücke, die gemäß § 1 Abs. 1 VerkFlBerG frühestens seit

dem 9. Mai 1945 und vor dem 3. Oktober 1990 für den Bau von Verkehrsflächen im Sinne des VerkFlBerG tatsächlich in Anspruch genommen wurden, gem. § 3 Abs. 1 VerkFlBerG durch den öffentlichen Nutzer angekauft werden.

Die Flurstücke Nr. 17/2, 17/3, 21/3, 21/4, 21/5, 22/2, 22/6, 22/7, 24/1 und 312/3 der Gemarkung Naußlitz, sind im Bestandsverzeichnis für öffentliche Gemeindeflächen, entsprechend den Übergangsvorschriften in § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), eingetragen. Dieses Bestandsverzeichnis wurde mit Wirkung vom 14. Februar 1996 angelegt und in der Zeit vom 15. Februar 1996 bis zum



15. August 1996 öffentlich aus-
gelegt, die Eintragungen sind
bestandskräftig.

Zur Bereinigung der Eigentums-
verhältnisse an den Flurstücken
Nr. 17/2, 17/3, 21/3, 21/4, 21/5,
22/2, 22/6, 22/7 und 24/1 der
Gemarkung Naußlitz wird das
Bodensonderungsverfahren auf
der Grundlage des BoSoG gemäß
§ 11 VerkFlBerG durchgeführt.
Mit diesem Bodensonderungs-
verfahren werden nun die Teile
der Flurstücke Nr. 17/2, 17/3, 21/3,
21/4, 21/5, 22/2, 22/6, 22/7 und
24/1 der Gemarkung Naußlitz,
die für den Bau des öffentlichen
Weges „ÖFW 44 – Naußlitz/
Roßthal“ und der öffentlichen
Straße „Saalhausener Straße“ in
Anspruch genommen wurden,
als Verkehrsfläche ausgebaut
sind und genutzt werden, durch
die Landeshauptstadt Dresden als
öffentliche Nutzerin angekauft.
Nach dem Ergebnis der Ermitt-
lungen stellen sich die Grenzen
der Grundstücke im Plangebiet
wie aus dem, dem Sonderungs-
bescheid anliegenden, Sonde-
rungsplan ersichtlich dar. Der

Ankaufspreis beträgt gemäß §
5 VerkFlBerG 15 Euro/m², für
Gartenland 4 Euro/m² und für
Ackerland 1,10 Euro/m².

Mit Eintreten der Bestandskraft
dieses Bescheides stellt die Sonde-
rungsbehörde beim Grundbuch-
amt den Antrag auf Löschung
der am 15. Februar 2007 in die
Grundbuchblätter Nr. 7, 392,
635, 785, 1045, 1709 und 1710 des
Grundbuches von Naußlitz einge-
tragenen Zustimmungsvorbehalte.
III. Die Kosten des Verfahrens
trägt gemäß § 12 VerkFlBerG
die Landeshauptstadt Dresden
als öffentliche Nutzerin.

Hinweise zum Erlass des Be- scheides:

Der Geltungsbereich des Sonde-
rungsplanes umfasst die Flurstü-
cke Nr. 17/2, 17/3, 21/3, 21/4, 21/5,
22/2, 22/6, 22/7, 24/1 und 312/3
der Gemarkung Naußlitz. Die
Lage des Sonderungsgebietes ist
aus der, dieser Bekanntmachung
beigegebenen, Übersichtskarte
ersichtlich. Maßgebend ist die
zeichnerische Darstellung in der
Flurkarte Maßstab 1:1000.

Dieser Bescheid wird gemäß § 9

Abs. 2 BoSoG durch Auslegung
in den Diensträumen der Sonde-
rungsbehörde bekannt gegeben.
Er gilt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5
BoSoG nach Ablauf der Ausle-
gungsfrist als zugestellt.

Der Sonderungsbescheid liegt in
der Zeit **vom 12. Mai 2014 bis ein-
schließlich 12. Juni 2014** bei der
Sonderungsbehörde der Landes-
hauptstadt Dresden, Städtisches
Vermessungsamt, Ammonstraße
72, 01067 Dresden, Zimmer 2852,
während der Dienststunden zur
Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Sonderungsbescheid
kann innerhalb eines Monats
nach dessen Bekanntgabe Wi-
derspruch erhoben werden. Der
Widerspruch ist bei der Landes-
hauptstadt Dresden, Städtisches
Vermessungsamt (Hauptsitz:
Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067
Dresden) einzulegen.

Dresden, 14. April 2014

Klara Töpfer
Leiterin des Städtischen
Vermessungsamtes

Motorkettensägenkurse für Waldbesitzer

Informationen aus dem Forstbezirk Neustadt

Wie bereits im Jahr 2013 orga-
nisiert der Forstbezirk Neustadt
2-tägige Kurse zum Umgang mit
der Motorkettensäge.

Die Lehrgänge finden in der
Maschinenstation des Staats-
betriebes Sachsenforst, Breite
Heide 3 in 01824 Königstein/
Leupoldishain an folgenden
Terminen statt:

■ 19./20. Mai 2014

■ 4./5. Juli 2014

■ 8./9. September 2014

In den Kursen wird am ersten Tag

theoretisches Wissen vermittelt,
am zweiten Tag folgt dann der
praktische Teil.

Diese Schulungen werden aus-
schließlich für private Waldbesit-
zer angeboten und sind für diese
kostenlos. Die Teilnehmerzahl
ist pro Kurs auf Zehn begrenzt.
Teilnahmevoraussetzung ist die
Mitgliedschaft als Waldbesitzer
bei der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG).

Darüber hinaus kann einmalig

eine vom Waldbesitzer beauf-
tragte Person zum Lehrgang
angemeldet werden.

Das Antragsformular steht im
Forstbezirk Neustadt zur Ver-
fügung.

Ein aktueller Beitragsnachweis
zur SVLFG ist in Kopie dem An-
trag beizulegen.

Interessenten melden sich bitte
zu o. g. Terminen **bis 9. Mai 2014**
im Forstbezirk Neustadt an. Eine
schriftliche Einladung folgt
durch den Forstbezirk.

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Doris Schmidt-Krech

(verantwortlich),

Heike Großmann

(stellvertretend),

Marion Mohaupt,

Sylvia Siebert,

Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media e. K.

Tharandter Straße 31–33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 03 16 60

Telefax (03 51) 42 03 16 97

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Redakteurin

Julia Oliver

Telefon (03 51) 42 03 16 26

Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Geschäftsführer:

Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wö-
chentlich, in der Regel don-
nerstags.

Es liegt kostenlos in den Rat-
häusern, Ortsämtern und Ver-
waltungsstellen der Stadt, in
Filialen der Ostsächsischen
Sparkasse Dresden sowie in
weiteren Dresdner Bürohäusern
und Einrichtungen aus.

Jahresabonnement über Post- versand:

63,35 Euro inklusive Mehrwert-
steuer, Versand und Porto.

Die Aufnahme eines Abon-
nements ist wöchentlich bei
anteiligem Abonnementpreis
möglich.

Kündigungen müssen bis zum
15. November des Jahres bei
scharfe media nach einem
Mindestbezug von einem Jahr
schriftlich eingegangen sein.



Baustellen?



dresden.de/baustellen

Bauspar- und Finanzierungsprofis m/w

Wir bieten Ihnen einen festen Kundenbestand, erstklassiges Fachtraining sowie wettbewerbsfähige Spitzenprodukte, die Türen öffnen. Ihr Weg zur erfolgreichen Vertriebskarriere bei der Postbank Finanzberatung AG, Jürgen, König Vertriebsdirektor, Tel. 0351 817 21 81. Info und Bewerbung: juergen.koenig@postbank.de

Wir freuen uns auf Sie.



Das sichere Haus
G. HENTSCHEL
 Tore • Türen • Sicherungstechnik • Service

seit 1990

Zertifizierter Betrieb
 Garagen- und Hoftore • Industrietore
 Fenster • Schließanlagen • Schlossereiarbeiten Zaunbau
 Rollläden & Markisen • Außenjalousien • Wartung • Prüfung
 Reparaturen • Projektmanagement

Besuchen Sie unsere Ausstellung!

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 6.30 – 16 Uhr

Fr 6.30 – 14 Uhr

oder nach Vereinbarung

Am Schlosspark 3

Telefon: (035208) 49 19

Telefax: (035208) 348 60

01471 Radeburg / OT Berbisdorf

Tor des Jahres: RenoMatic 2014



bis zu 30%
 Ersparnis*

ab **899 €**

Garagen-Sectionaltor
 RenoMatic 2014, MSicke
 inkl. Antrieb ProMatic

- baugleich zu Hörmann
 Garagen-Sectionaltoren EPU
- doppelwandig gedämmte Lamellen
- Garagentor-Antrieb ProMatic mit
 moderner Bi Secur Funktechnik
- Aktionsgrößen 2375 x 2125 mm und
 2500 x 2125



Serienmäßig inklusive
 Handsensor HS 5 BS
 in Weiß mit Abfrage der Torposition

**Guter Rat vom
 Somfy Experten!**

Beratung & Verkauf:

☎ (035208) 49 19



**Rollläden, Licht
 und vieles mehr...
 automatisch steuern**

somfy.de



**Komfortabel, sicher,
 bedienerfreundlich.**

Mit TaHoma® Technologie für
 intelligente Hausautomatisierung haben
 Sie Ihre eigenen vier Wände fest im Griff.
 Fragen Sie Ihren Somfy Profi.

HOME MOTION by

somfy®



**Ruhiger
 schlafen!**

**Automatische Haustechnik-
 systeme schützen vor Einbruch**

- Anwesenheitssimulation durch
 Rollläden- und Lichtautomatik
- Security-Urlaubsschaltung
- Zentraler Schließbefehl mit
 Rückmeldung

HOME MOTION by
somfy®

somfy.de